Der Uebersetzer im Strafprozess.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen juristischen Fakultät

der

K. Eberhard-Karls-Universität Tübingen

vorgelegt von

Albert Kallee,
Referendar in Feuerbach bei Stuttgart.

BRESLAU 1911.
SCHLETTER'sche BUCHHANDLUNG
(Franck & Weigert)
Inhaber: A. Kurtze.

Der Uebersetzer im Strafprozess.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen juristischen Fakultät

der

K. Eberhard-Karls-Universität Tübingen

vorgelegt von

Albert Kallee,
Referendar in Feuerbach bei Stuttgart.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

BRESLAU 1911.
SCHLETTER'sche BUCHHANDLUNG
(Franck & Weigert)
Inhaber: A. Kurtze.

Genehmigt auf Antrag des Referenten, Prof. Dr. Beling,
am 19. Januar 1911.

Meinem verehrten Onkel,
Herrn Hofrat Dr. med. Hermann Wunderlich,
Karlsruhe i. B.
in tiefer Dankbarkeit.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547023_0100

Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung ist eine Umarbeitung einer i. J. 1907 von der juristischen Fakultät der Universität Tübingen mit dem Preise gekrönten Preisarbeit über „Die Stellung des Dolmetschers im Zivil- und Strafprozeß“. Bei der sich auf den Strafprozeß beschränkenden Umarbeitung stand mir Herr Professor Dr. Beling-Tübingen mit seinem hochgeschätzten Rat in reichem Maße anregend und fördernd zur Seite; für diese liebenswürdige Unterstützung sage ich ihm auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank.

Ich hatte ursprünglich beabsichtigt, mit der Drucklegung bis zum immer wieder erhofften Abschluß der Strafprozeßreform zu warten, um deren Ergebnisse in der Arbeit noch verwerten zu können, wenngleich nicht anzunehmen war, daß die Reform grundlegende Aenderungen der Arbeit nötig machen werde. Indes werden nunmehr den neuesten Nachrichten der Tageszeitungen zufolge im Hinblick auf mehrere von den verbündeten Regierungen als unannehmbar bezeichnete Beschlüsse der Reichstagskommission die Aussichten der Strafprozeßreform (deren zweite Lesung anfangs März beginnen soll) zur Zeit in parlamentarischen und Regierungskreisen sehr pessimistisch beurteilt. Ich habe mich deshalb nun doch zur Drucklegung vor Erledigung der Strafprozeßreform entschlossen.

Feuerbach bei Stuttgart, 15. Februar 1911.

Der Verfasser.

Wegen der Abkürzungen wird Bezug genommen auf die Vorschläge des deutschen Juristentages für die Art der Anführung von Rechtsquellen u. s. w., Berlin 1910. Die Lehrbücher des Strafprozeßrechts und die Kommentare zur StPO. werden bei der ersten Erwähnung vollständig, bei späterer Erwähnung regelmäßig nur noch mit dem Namen der Verfasser angeführt. Soweit Entscheidungen des Reichsgerichts ohne nähere Bezeichnung erwähnt werden, sind damit die Entscheidungen in Strafsachen gemeint, letztere sind bis zum 43. Band einschließlich berücksichtigt.

Inhalt.

Seite

Einleitung:

I. Die Tätigkeit des Uebersetzers in ihrer rein faktischen Erscheinung. 1

II. Die gesetzlichen Bestimmungen über Dolmetscher und die auftauchenden Probleme. 5

III. Die bisherigen Lösungsversuche. 8

IV. Die im Gesetz selbst gegebenen Anhaltspunkte für die Lösung der Probleme. 17

Ausführung: Der Uebersetzer bei richterlichen Verhandlungen.

I. Uebersetzung aus der Gerichtssprache in eine ausländische Sprache und umgekehrt:

A. Zweck der Zuziehung solcher Uebersetzer im Strafprozeß. . . . 21

B. Die Interessenlage und die daraus abzuleitenden Folgerungen. 26

C. Die rechtliche Stellung des Verkehrsdolmetschers im Einzelnen.

I. Notwendigkeit der Zuziehung. 31

II. Die für die Zuziehung von Dolmetschern maßgebende Stelle. 34

III. Verpflichtung zur Uebernahme des Dienstes eines Dolmetschers. 37

IV. Die Form der Zuziehung — Ladung. 39

V. Der Inhalt der Dolmetschertätigkeit. 40

VI. Form der Verdolmetschung. 43

VII. Vereidigung des Dolmetschers. 44

VIII. Prozessualische Rechtsbehelfe gegen unterbliebene oder falsche Verdolmetschung. 46

IX. Protokollierung. 46

II. Andere Uebersetzungen als zwischen Gerichtssprache und ausländischen Sprachen:

A. Deutsche Mundarten. 47

B. Andere Sprachen. 48

Schluss: Ergebnisse. 49

Einleitung.

I. Die Tätigkeit des Uebersetzers im Strafprozess in ihrer rein faktischen Erscheinung.

1. Zum Beginn eine Binsenwahrheit: Der Uebersetzer übersetzt aus einer Sprache in die andere. Der Begriff der Sprache wird verschieden aufgefaßt. *W. v. Humboldt*[1]) definiert „Sprache" als „die ewig sich wiederholende Arbeit des menschlichen Geistes, den artikulierten Laut zum Ausdruck des Gedankens fähig zu machen". Das ist die Definition der Sprachtätigkeit. *Kohler*[2]) faßt den Begriff „Sprache" sehr weit. Er scheidet dabei zwischen sinnbildlicher Sprache und Natursprache. Beide von *Kohler* unterschiedene Arten haben das gemeinsam, daß sie nicht einen Naturvorgang, sondern einen Seelenvorgang wiedergeben; sie unterscheiden sich aber dadurch, daß die Sinnbildsprache die „Gedanken mittels gewisser, durch Gebrauch hergebrachter Mittel den Mitmenschen erkennbar" macht, während die Natursprache keine Sinnbilder verwertet. Zur „Sinnbildsprache" zählt *Kohler* 1. die eigentliche Wortsprache (da bei ihr „die Wahl der Laute willkürlich und nicht durch die Natur des Gedankens, sondern durch den Brauch des Volkes gegeben ist") und 2. „die bildnerische Sprache" („die mittels hergebrachter Symbolik von Zeichnungen und plastischen Figuren etwas beschreiben soll, wie es sonst die Wortsprache beschreibt, indem die Raum- und Zeitverhältnisse oder die Kraftbeziehungen durch eine . . . . . Raumgestaltung

[1]) Zitiert aus Meyers Konversationslexikon, Art. „Sprache".

[2]) Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht (1907), 140 ff.

dargestellt werden"). Zur „Natursprache" dagegen rechnet *Kohler* 1. die Musik und 2. den „Pantomimus" (d. h. „die Wiedergabe der Gedanken durch körperliche Zeichen"). Folgerichtig hätte *Kohler* übrigens auch die Malkunst als Sprache bezeichnen sollen. Die von *Kohler* nach den ihm vorschwebenden urheberrechtlichen Gesichtspunkten vorgenommene Abgrenzung entspricht nicht dem gewöhnlichen Sprachgebrach, der weder die Musik noch die — wie ich sie kurz nennen möchte — Raumgestaltungsdarstellungen (z. B. eine Darstellung, welche „Hitz- und Kältegrade durch auf- und absteigende Linien" wiedergibt) unter den Begriff „Sprache" bringt [1]). Die Musik und die Raumgestaltungsdarstellungen scheiden daher für dieses Thema aus, um so mehr, als Niemand einen Menschen, der ein Musikstück interpretiert oder eine Raumgestaltungsdarstellung erläutert, als „Uebersetzer" bezeichnet.

Zur Sprache i. e. S. ist also zu rechnen:

1. Die Wortsprache (gesprochen und geschrieben bezw. gedruckt)
2. Die Zeichensprache (Gebärden- und Fingersprache).

Bezüglich der Zeichensprache ist im Gegensatz zu *Kohler* darauf hinzuweisen, daß sie nicht blos als Natursprache auftritt, sondern häufig gewisse durch Gebrauch hergebrachte Mittel verwertet; so namentlich einerseits die Sprache, welche den Taubstummen in einer Anstalt gelehrt wird, und andererseits die Zeichensprache der Verbrecher.

Beide Arten, die Wort- und die Zeichensprache, verbinden sich vielfach. Dies zeigt sich z. B. dann, wenn ein Blinder die deutsche Sprache zwar regelrecht spricht, aber zum Schreiben und Lesen in der Sprache sich besonderer Zeichen für die einzelnen Buchstaben bedient. Aehnlich der Taubstumme, der zwar regelrecht lesen und schreiben kann, aber zu einer ohne Lesen und Schreiben erfolgenden Verständigung besondere Zeichen verwendet. Daneben gibt es aber auch Blinde und Taubstumme, die eine Wortsprache überhaupt nicht kennen und dann sich in einer reinen Zeichensprache ohne Verbindung mit einer Wortsprache verständigen. Solche könnten sich z. B. in Deutschland und Frankreich gleich gut (bezw. schlecht) verständigen.

[1]) Diese Raumgestaltungsdarstellungen wären eher als Sprachsurrogate zu bezeichnen.

Sprache ist die Form, in welcher der Mensch seine Gedanken ausdrückt, die Ausdrucksform[1]), wie sie kurz zu nennen wäre. Als solche Ausdrucksformen kommen in Betracht: Zeichen (auch Schriftzeichen) und Laute[2])[3]). Sobald nun A die Form, in welcher B seine Gedanken ausgedrückt hat, also die Ausdrucksform nicht versteht, bedarf A der Vermittlung eines Dritten, welcher die Gedanken des B aus der dem A unverständlichen Ausdrucksform in eine dem A verständliche Form überträgt[4]).

Bei Wort- und Zeichensprachen nennen wir solche Vermittler „Uebersetzer" oder „Dolmetscher"[5]). Eine Abgrenzung zwischen Uebersetzer und Dolmetscher ist schwierig, denn der Sprachgebrauch schwankt. Immerhin dürfte so viel feststehen, daß der Begriff „Uebersetzer" der weitere ist: Nicht jeder Uebersetzer ist Dolmetscher, aber jeder Dolmetscher ist Uebersetzer. „Dolmetscher" pflegt man nun den Uebersetzer zu nennen, der irgendwie eine Art amtliche Stellung einnimmt, sei es, daß er vom Staat beglaubigt ist[6]), oder daß er vor Gericht als Uebersetzer tätig wird.

2. Nach dem Gegenstand ihrer Tätigkeit können verschiedene Arten von Uebersetzern unterschieden werden, nämlich solche, die übertragen

[1]) Aehnlich Beling in Bennecke-Beling, Lehrbuch des deutschen Reichsstrafprozessrechts (1900) 258: „Mündlichkeit und Schriftlichkeit sind Formen der Verständigung".

[2]) Vgl. Rupp, der Beweis im Strafverfahren (1884) 143; Schaper, Grundzüge der gegenwärtig herrschenden Beweistheorie in Strafsachen, Goltd.-Arch. **14** 182.

[3]) Rupp, a. a. O. 19. faßt „Sprache" als die Fähigkeit, „seine Vorstellung gegenüber von anderen Menschen auszusprechen und .... das Ausgesprochene zu verstehen".

[4]) Hegler, Die Unterscheidung des Sachverständigen vom Zeugen im Prozeß, ArchCivPrax. **104** 204 nennt dies ein „Identitätsurteil, den Ausspruch logischer Identität der Worte und Wortverbindungen . . . als Ergebnis einer Gleichsetzung der mit den Worten und Wortverbindungen der einen und denen der anderen Sprache verbundenen Begriffe".

[5]) vgl. Gebrüder Grimm's Deutsches Wörterbuch unter „Dolmetscher." Darnach wurde das Wort erst gegen Ende des 18. saec. aus dem Slavischen übernommen. Im Russischen scheidet man die „Tolmatschen", die mündlich übertragen, von den „Perevodschiken," die schriftlich übersetzen.

[6]) Für die von Württemberg aufgestellten Dolmetscher vgl. etwa Bohn, Die Württembergische Justizverwaltung (1906) 173 ff, 254, 704.

a) aus der hochdeutschen in eine ausländische Sprache (und umgekehrt)

b) aus einer deutschen Mundart in das Hochdeutsche (und umgekehrt) oder aus einer deutschen Mundart in eine andere deutsche Mundart — hierher gehören auch ausgestorbene Mundarten und deren Schreibweise, z. B. die Sprache der mittelalterlichen Urkunden —

c) aus einem unvollkommenen, regellosen Jargon (Laut- oder Zeichensprache) — z. B. der Idioten, der ungeübten Taubstummen, der Kinder — in die entwickelte Sprache (und umgekehrt)

d) aus einer auf bestimmten Regeln aufgebauten Geheimsprache (Laut- oder Zeichensprache) - z. B. der Gauner, der Kaufleute, der Diplomaten - oder Spezialsprache — z. B. der Taubstummen — in eine andere Sprache (und umgekehrt).

3. Nach der Art des Tätigwerdens der Uebersetzer können folgende Modalitäten der Uebertragung unterschieden werden:

a) direkt — indirekt; direkt dann, wenn unmittelbar aus der und in die Gerichtssprache übersetzt wird; indirekt, wenn es dazu erst der Vermittelung einer weiteren Sprache bedarf, so z. B. wenn ein Dolmetscher aus der chinesischen ins Englische und ein zweiter Dolmetscher erst aus dem Englischen ins Deutsche überträgt;

b) schriftlich — mündlich;

c) Es ist auch danach zu scheiden, ob der Uebersetzer überträgt bei

α) richterlichen Verhandlungen und zwar im Vorverfahren, in der Voruntersuchung und in der Hauptverhandlung, ferner bei Beweisaufnahmen vor dem ersuchten oder beauftragten Richter —

β) prozessualen Privaterklärungen an den Richter außerhalb einer „Verhandlung“ (z. B. Stellung des Strafantrags, Erhebung der Privatklage, Beweisanträge, Bitte des Angeklagten um Verlegung eines Termins, Rechtsmitteleinlegung) —

γ) nichtrichterlichen behördlichen Prozeduren, z. B. Erklärungen zu Protokoll des Gerichtsschreibers gemäß §§ 341, 421, 449 Abs. 1, 454 Abs. 1 StPO., Antwort des

Angeklagten auf die Frage des zustellenden Beamten gemäß § 215 Abs. 2 Satz 2 StPO., Erklärung des Angeklagten nach Mitteilung der Anklageschrift gemäß § 199 StPO., Vorlesung eines zuzustellenden Schriftstücks gemäß § 35 Abs. 3 StPO.[1]).

II. Die gesetzlichen Bestimmungen[2]) über den Dolmetscher und die auftauchenden Probleme.

§ 187 Abs. 1 Satz 1 GVG. bestimmt: „Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen"[3]). Das gleiche gilt nach § 188 GVG. für die „Verhandlung mit tauben oder stummen Personen, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt". Der Dolmetscher hat gemäß § 191 GVG. „einen Eid dahin zu leisten: daß er treu und gewissenhaft übertragen werde". U. U. genügt die Berufung auf den im allgemeinen geleisteten Eid. „Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Gerichtsschreiber wahrgenommen werden. Einer besonderen Beeidigung bedarf es nicht." (§ 192 GVG.). „Auf den Dolmetscher finden die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erfolgt durch das Gericht oder den Richter, von welchem der Dolmetscher zugezogen ist." (§ 193 GVG). Diese Vorschriften

[1]) Vgl. dazu von Kujawa, Die selbständigen Amtshandlungen des Gerichtsschreibers, die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers und die Mitwirkung des Gerichtsdieners hinsichtlich der Zustellungen von Amtswegen bei fremdsprachigen Personen, „Recht" **12** 405 ff.

[2]) Diese Bestimmungen lehnen sich eng an das kurz zuvor beschlossene preußische Gesetz über die Geschäftssprache der Behörden vom 28. August 1876 an. Näheres darüber vgl. bei v. Amsberg, Geschichte, Bedeutung und Dogmatik der Gerichtssprache in Preußen und im Deutschen Reiche (Dissertation, Greifswald 1902) 21 ff., 29 ff. Für die geschichtliche Entwickelung überhaupt vgl. etwa Dirksen, Civilistische Abhandlungen (1820) **1** 1 ff. „über den öffentlichen Gebrauch fremder Sprachen bei den Römern"; v. Bethmann-Hollweg, Der Civilprozeß des gemeinen Rechts (1864 ff.) **2** 195 ff., **3** 196 ff.; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte (1892) **2** 374 ff.; Obermeyer, Die Lehre von den Sachverständigen (1880) 9 ff.

[3]) Eine hier nicht weiter interessierende Ausnahme bilden die Fälle, in denen die Beteiligten sämtliche der fremden Sprache mächtig sind; dann kann gemäß § 187 Abs. 2 GVG. die Zuziehung eines Dolmetschers unterbleiben.

des GVG. gelten für den Zivil- und Strafprozeß; sie werden übrigens fast [1]) wörtlich wiederholt von den §§ 116 ff. MStGO.[2]). Um ein unerwünschtes Anschwellen des Umfangs der Arbeit zu vermeiden, werden jedoch hier nur die Uebersetzer im Strafprozess besprochen[3]).

Schon rein äußerlich scheidet das Gesetz also den Dolmetscher von den Sachverständigen, welch letztere es namentlich in den §§ 72—84 StPO. eingehend behandelt.

1. Es fragt sich nunmehr zunächst, ob das Gesetz damit die Dolmetscher auch rechtlich hat von den Sachverständigen trennen wollen, m. a. W., ob der Dolmetscher als „Sachverständiger" im Sinne der StPO. aufzufassen und demgemäß nach den für die Sachverständigen geltenden Bestimmungen zu behandeln ist, oder nicht. Das Gesetz spricht sich über die Stellung, welche der Dolmetscher im Prozess einnehmen soll, nicht aus. Der § 193 GVG. bestimmt blos, daß auf den Dolmetscher „die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechende Anwendung" finden. Diese Vorschrift wäre rein formal durch argumentum e contrario dahin auszulegen, daß nur die erwähnten Bestimmungen (über Ausschließung und Ablehnung) auf den Dolmetscher Anwendung finden, die übrigen nicht[4]).

Dieses Ergebnis wäre aber, wie unten näher darzulegen ist, unbrauchbar; denn wir müssen außer den Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung noch verschiedene von den für die Sachverständigen gegebenen Vorschriften auf den Dolmetscher analog anwenden. Immerhin ist aber aus dem § 193 so viel mit Sicherheit zu schließen, daß das Gesetz den Dolmetscher nicht zu den Sachverständigen zählt. Andernfalls hätte es des § 193

[1]) Die Abweichungen vgl. bei Stenglein, Kommentar zur MStGO. (1901) 1 zu § 116.

[2]) Ferner finden die §§ 186—193 GVG. Anwendung im ehrengerichtlichen Verfahren, § 60 RAO., im Verfahren vor dem Patentamt, § 34 PatG., vor den Seeämtern und dem Oberseeamt, §§ 19, 30 SeeUnfUntersG., vor den Gewerbegerichten, § 38 GewGG., vor den Kaufmannsgerichten, § 16 Abs. 1 KfmGG.; für die freiwillige Gerichtsbarkeit vgl. §§ 9, 169, 178—180 FGG. und §§ 2244, 2245, 2276 und 2250 Abs. 2 Satz 3 BGB.

[3]) Doch ist bei der unten gegebenen Uebersicht über den Stand der Frage auch die zivilprozessuale Literatur berücksichtigt.

[4]) So Puchelt, Die StPO. (1881) 6 zu § 75.

gar nicht bedurft. Denn, würde das Gesetz den Dolmetscher für einen Sachverständigen halten, so hätte es nicht nötig, darauf hinzuweisen, daß die erwähnten Bestimmungen über Sachverständige Anwendung finden[1]).

Wenn nun von *Voitus*[2]) eingewendet wird, durch den § 193 habe dem Zweifel vorgebeugt werden sollen, ob der die Sachverständigen den Richtern gleichstellende § 74 StPO. auch auf den Dolmetscher Anwendung finde, so ist dem entgegen zu halten, daß dieser Zweifel in nichts begründet, übrigens auch noch nie geäußert worden ist.

Hier mag kurz eingeschaltet werden, daß die Fassung des § 193 GVG. auf einem Redaktionsversehen beruht. Wenn er nämlich besagt: „die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung . . . . .", so ist das ungenau[3]). Denn Sachverständige sind (mit der einzigen Ausnahme des auf den Dolmetscher nicht analog anwendbaren § 87 Abs. 1 Satz 2 StPO.) nie kraft Gesetzes ausgeschlossen, wie das z. B. beim Richter in den §§ 22 und 23 StPO. vorgesehen ist; Sachverständige können vielmehr gemäß § 74 StPO. blos abgelehnt werden. Die hier wiedergegebene, allgemein herrschende Ansicht hat neuerdings im „Entwurf einer StPO. und Novelle zum GVG. (1908)" Ausdruck gefunden. Dieser schlägt nämlich folgende neue Fassung des § 193 Satz 1 GVG. vor: „Auf den Dolmetscher finden die Vorschriften über die Ablehnung der Sachverständigen entsprechende Anwendung"; dazu sagt die Begründung[4]), diese Verweisung auf die Vorschriften über Ausschließung sei gestrichen worden, weil sowohl CPO. wie StPO. und der Entwurf der neuen StPO. nur Vorschriften über die Ablehnung von Sachverständigen, dagegen keine Vorschriften über deren Ausschließung kennen.

---

[1]) Ebenso Löwe, Kommentar zur StPO. (12) 4 zu § 193 GVG.

[2]) Kontroversen betr. die StPO. und das GVG. (1881 ff.) **2** 426.

[3]) RG. Rspr. **7** 501; Löwe I zu § 193; Beling in Bennecke-Beling 288; Kleinfeller, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts (2) 183; Daude, Die Strafprozeßordnung (7) 32 zu § 193; Bennecke, Lehrbuch des Reichsstrafprozeßrechts (1895) 356 Anm. 5, und 412 Anm. 23; Geyer, Lehrbuch des Reichsstrafprozeßrechts (1880) 458 I; Hasemann, Die redaktionellen Mängel der StPO. und GVG. (1888) 97; Stenglein, Kommentar zur MStGO. (1901) zu § 121 MStGO.

[4]) Ausgabe bei Liebmann (1908) 186.

2. Sodann ist zweifelhaft, ob das Gesetz jede Person, die zum Zwecke von Uebersetzungen bei einem Prozeß zugezogen wird, als „Dolmetscher" i. S. der oben erwähnten §§ 187—193 GVG. behandelt wissen will. Auch über diese Frage, die erstmals von *Beling*[1]) gestellt worden ist, spricht sich das Gesetz nicht aus.

III. Die bisherigen Lösungsversuche.

1. Hören wir einmal zunächst, wie die Motive zum GVG. über die Fragen, insbesondere den vielumstrittenen § 193 GVG. gedacht haben; diese besagen[2]):

„Der Dolmetscher ist ein Sachverständiger, den das Gericht von Amtswegen zuzieht. Sein Eid entspricht dem Sachverständigeneid der CPO. und StPO. mit der Maßgabe, daß darin anstatt der Abgabe eines Gutachtens von Uebertragung die Rede ist. Deshalb erklärt § 193 auch die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen für anwendbar."

Diese Ausführungen bringen uns nicht weiter; sie sind im Verein mit der mißverständlichen Fassung des § 193 GVG. ein Beweis dafür, wie wenig klar sich die Motive über die Stellung und Behandlung des Dolmetschers waren. Immerhin geben wir *Voitus*[3]) recht, wenn er meint, daß die Motive „das Verhältnis des Dolmetschers als ein dem Sachverständigen analoges" haben herausstellen wollen. Doch damit ist uns nichts geholfen und wir fühlen uns angesichts der unklaren Ausführungen der Motive nicht an diese gebunden[4]).

2. Das Reichsgericht hat verschiedene Auffassungen vertreten.

a) Eine Entscheidung des 1. Strafsenats[5]) führt aus, der Dolmetscher habe innerhalb des strafprozessualen Gebiets ausdrücklich

[1]) In Bennecke-Beling 286 f. Vgl. unten S. 15 f.

[2]) Auf S. 201, abgedruckt bei Hahn, Materialien zum GVG. (1879) **1** 177.

[3]) Kontroversen betr. die StPO. und das GVG. (1881—1883) **2** 425 f.

[4]) Ueber den Wert der Motive zur Auslegung der betreffenden Gesetze vergleiche etwa: v. Wendt, ArchCivPrax. **100** 460; Daubenspeck, Referat, Votum und Urteil (9) 95; RGZ. **16** 298; Gaupp-Stein, Kommentar zur CPO. (8 und 9) XXV; Seuffert, Komm. zur CPO. (11) XXV.

[5]) v. 2. VII. 83 (E. **9** 51 = Rspr. **5** 478).

der Motive zum GVG. und der speziellen Vorschrift des § 193 im allgemeinen die Natur eines Sachverständigen[1]).

b) In einem späteren Erkenntnis des II. Strafsenats[2]) drückt sich eine andere Ansicht aus: „Möge auch der Dolmetscher als Sachverständiger im weiteren Sinn . . . . . gelten können, die §§ 187—193 unterscheiden sie von den Sachverständigen im juristisch-technischen Sinn . . . .".

c) Im gleichen Sinne äußert sich derselbe II. Strafsenat kurz darauf[3]): Die Stellung der Dolmetscher zu dem Gericht ist „eine wesentlich andere als die der Zeugen und solcher Sachverständiger, welche, wie die Zeugen, zum Zwecke der Beweisaufnahme vernommen werden, um für die Schuldfrage erhebliche Tatumstände festzustellen. Das Gesetz stellt sie keineswegs anderen Sachverständigen gleich".

d) In die alte Meinung fällt ein Urteil des III. Strafsenats[4]) zurück, welches ausführt:

„Der Dolmetscher hat innerhalb des strafprozessualen Gebiets, wie aus der Bestimmung des § 193 hervorgeht, die Stellung eines Sachverständigen".

Wenn die unter a und d erwähnten Entscheidungen sich auf den § 193 GVG. beziehen, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß der Schluß hieraus auf die Indentität des Dolmetschers mit dem Sachverständigen zum mindesten näher ausgeführt werden müßte. So aber ist er durchaus nicht zwingend. Denn

[1]) Wie wertlos übrigens hier ein derartiger „allgemeiner" Ausdruck ist, erhellt aus Stengleins wechselnder Stellung: Im Lehrbuch des Reichsstrafprozeßrechts (1887) betont er zweimal (S. 49 und 282) ausdrücklich, der Dolmetscher sei „nicht Sachverständiger im gewöhnlichen Sinn", er sei „nicht zu den Sachverständigen zu rechnen", während er in seinem Kommentar zur StPO. (1898) 4 zu § 187 GVG. sagt, der Dolmetscher sei „eine Art Sachverständiger", und dann wieder im Kommentar zur MStGO. (1901) 5 zu § 116 meint, der Dolmetscher sei „nicht in vollem Maße Sachverständiger". Stenglein hält es dabei nicht für nötig, die verschiedenen Auffassungen einander gegenüberzustellen. Er läßt vielmehr offenbar beide gelten, im grunde genommen mit Recht; denn die verschiedenen Formulierungen schließen einander eigentlich gar nicht aus.

[2]) v. 26. I. 86, Rspr. **8** 97.

[3]) v. 19. III. 86, Rspr. **8** 203. Dazu vgl. auch Hegler, Die Unterscheidung des Sachverständigen vom Zeugen im Prozeß ArchCivPrax. **104** 206 Anm. 134.

[4]) v. 19. IV. 94, E. **25** 354.

ebensogut könnte man auch sagen, der Sachverständige habe im allgemeinen die Stellung eines Richters, weil er gemäß § 74 StPO. aus den gleichen Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden könne[1]). Und diesen Vergleich wird wohl niemand ziehen wollen.

3. Aus der Litteratur möge folgendes hervorgehoben werden:

a) Im Anschluß an die Motive und die soeben unter 2 a und d erwähnten Entscheidungen des RG. — die Anlehnung wird von den meisten ausdrücklich hervorgehoben — fassen folgende Autoren den Dolmetscher als „Sachverständigen" im Sinne der Prozeßordnungen, auch als „Abart" oder „Spezialform" desselben (und wie die ähnlichen, im Grunde auf das gleiche hinauskommenden Formulierungen desselben Gedankens alle lauten):

Bülow[2]), Dochow[3]), Endemann[4]), Fitting[5]), Frank[6]), Geyer[7]), Hauck[8]), Hegler[9]), Hellwig[10]), Keller[11]), Kohler[12]), v. Liszt[13]), Löwe[14]), Olshausen[15]), I. W. Planck[16]), Rosenfeld[17]), Richard Schmidt[18]),

[1]) Aehnlich: Kleinfeller, Die Funktionen des Vorsitzenden (1885) 98.

[2]) Komm. z. CPO. (2) 1 zu § 187 GVG.

[3]) In v. Holtzendorffs Rechtslexikon (3) 551, Art. „Dolmetscher".

[4]) Komm. z. CPO. (1878) 2 zu § 187 GVG.

[5]) Der Reichszivilprozeß (12/13) 174 A. 14, „ein Sachverständiger für sprachliche Uebertragungen".

[6]) Komm. zum StGB. (5/7) I 3 zu § 154.

[7]) Lehrb. des Reichsstrafprozeßrechts (1880) 458,

[8]) Das GVG. 2 zu § 187.

[9]) a. a. O. ArchCivPrax. **104** 204 f., vgl. auch unten S. 16.

[10]) Lehrb. des Civilprozeßrechts (1) **2** 291, 357.

[11]) Die StPO. (2) 2 zu § 187 GVG.

[12]) In v. Holtzendorff-Kohler, Encyclopädie (1904) **2** 123.

[13]) Die falsche Aussage (1877) 69.

[14]) Komm. zur StPO. (12) 4 zu § 193 GVG. (dieser immerhin nicht ganz entschieden!)

[15]) Komm. zum StGB. (8) 1 zu § 154.

[16]) Lehrb. des Civilprozeßrechts (1887 ff.) I 165; Systematische Darstellung des deutschen Strafverfahrens (1857) 375 (vgl. insbes. A. 10).

[17]) Der Reichsstrafprozeß (3) 38 A. 5; 153 VII insbes. A. 22.

[18]) Lehrb. des Civilprozeßrechts (2) 656 (vgl. 344).

v. Schwarze [1]), Sommer [2]), Stein [3]) [4]), Struckmann-Koch [5]), Thilo [6]), Weismann [7]), v. Wilmowski-Levy [8]).

b) Von den Schriftstellern, die den Dolmetscher von den Sachverständigen scheiden, ist zunächst *Mittermaier* [9]) zu erwähnen. Er läßt z. B. eine Ladung von Sachverständigen durch Parteien und Angeklagte [10]) zu, während er die Auswahl des Dolmetschers völlig dem Gericht anheimstellt [11]). Er behandelt überhaupt den Dolmetscher getrennt von dem Sachverständigen in einem eigenen Kapitel. *Schaper* [12]) macht auf den Unterschied des Dolmetschers vom Sachverständigen mit dem Hinweis darauf aufmerksam, daß der Dolmetscher nicht Regeln von etymologischer oder syntaktischer Bedeutung kennen müsse, sondern das Herkömmliche, die Ausdrucksweise des gewöhnlichen Lebens [13]). Auch *Bennecke* [14]) scheidet scharf. *Glaser* [15]) wirft zwar Gerichtsschreiber, „Dolmetscher, Stenographen und überhaupt bleibend bestellte Sachverständige" in einen Topf als gerichtliche Nebenpersonen, hebt dazu aber ausdrücklich hervor [16]): „Der Dolmetscher als solcher ist Sachverständiger: siehe insbesondere § 192 . . . .". *Koppmann* [17]) sagt,

[1]) In v. Holtzendorffs Handbuch (1879) **2** 337 A. 3.

[2]) Der Dolmetscher im Strafprozeß, Gerichtssaal **70** 99.

[3]) Das private Wissen des Richters (1893) 64 A. 48. „Der Sprachsachverständige".

[4]) In Gaupp-Stein, Komm. zur CPO. (8 und 9) I 4 vor § 402.

[5]) Die CPO. (8) 3 zu 187 GVG.

[6]) Das GVG. (1879) 6 zu § 187.

[7]) Lehrb. des Civilprozeßrechts (1903 ff.) **1** 249 IV.

[8]) Komm. zur CPO. (7) 2 zu § 187 GVG.

[9]) Das Deutsche Strafverfahren (1846) **1** 543 ff.

[10]) a. a. O. **1** 548.

[11]) a. a. O. **2** 231.

[12]) Grundzüge der gegenwärtig herrschenden Beweistheorie in Strafsachen, GoltdArch. **14** 180 ff.; vgl. auch die Literaturangabe auf S. 182 A. 2 ebenda.

[13]) Eine Bekämpfung dieser ganz unrichtigen Begründung erübrigt sich im Hinblick auf das dagegen von Stein, Privates Wissen 64 A. 48 Ausgeführte; vgl. dazu auch Hegler, ArchCivPrax. **104** 206 A. 136.

[14]) Lehrb. des Reichsstrafprozeßrechts (1895) 57, 352 A. 9, 354 III, 355, 411, 775 A. 18.

[15]) Handbuch des Strafprozesses (1883 ff.) **2** 105; **1** 672.

[16]) Ebenda **2** 105 A. 4.

[17]) Komm. zur MStGO. (1901) 5 zu § 116.

der Dolmetscher sei „nicht eigentlich Sachverständiger". *v. Kries*[1]) weist darauf hin, daß der Dolmetscher nach der Ausdrucksweise des Gesetzes kein Sachverständiger sei. Auch *Obermeyer*[2]) scheidet. *Puchelt*[3]) erklärt ohne weitere Begründung, der Dolmetscher sei weder Sachverständiger noch Zeuge. *Pechwell*[4]) und *Traub*[5]) im Anschluß an RG. Rspr. **8** 203: die Stellung der Dolmetscher sei eine wesentlich andere als die Stellung der für die Schuldfrage (Pechwell) bezw. zum Zweck der Beweisaufnahme (Traub) zu hörenden Sachverständigen. *Voitus*[6]) sagt vom Dolmetscher: „Begrifflich muß er für einen Sachverständigen gelten; daraus folgt aber nicht, daß er auch im Sinne jener beiden Gesetze für einen solchen zu erachten und daß die darin für Sachverständige gegebenen Vorschriften auf ihn bindend sein sollen".

c) *Kleinfeller* sagt[7]):

„Der Sachverständige begutachtet, trägt Schlüsse aus wahrgenommenen Tatsachen vor (§§ 375, 135 [nach neuer Zählung: 410, 144] CPO.); der Dolmetscher überträgt . . . gewissenhaft, er wiederholt nur, was er wahrgenommen hat, um seine Wahrnehmung dem Richter zu vermitteln. Die Aussage des Sachverständigen ist dessen subjektive, den Richter nicht bindende Meinung; die Aussage des Dolmetschers bildet eine objektive Urteilsgrundlage in demselben Grade, in welchem die Erklärung desjenigen sie bilden müßte, dessen Erklärung oder Aussage übertragen wird. Er kann sich irren, aber sein Irrtum ist nicht ein Irrtum in der Schlußfolgerung, sondern ein Irrtum in der Beobachtung, in der Wahrnehmung. Wenn der Sachverständige irrt, so kann sein Irrtum möglicherweise auch auf eine irrige Wahrnehmung zurückzuführen sein, aus welcher sodann die irrige Schlußfolgerung entspringt. Immer jedoch ist es dieser letztere, nicht der erstere Irrtum, welcher das der richterlichen Entscheidung als Grundlage dienende Gutachten bildet. Daraus erklärt sich die Verschiedenheit der Eidesformel. Der Dolmetscher steht hienach in einem ganz

[1]) Lehrb. des Strafprozeßrechts (1892) 552 A. 1.
[2]) Die Lehre von den Sachverständigen (1880) 47.
[3]) Die StPO. (1881) 8 zu § 22 (vgl. auch 6 zu § 75).
[4]) Die MStGO. (1899) 2 zu § 121.
[5]) Die StPO. (2) 2 zu § 187 GVG.
[6]) Kontroversen **2** 424.
[7]) Die Funktionen des Vorsitzenden (1885) 98 f.

anderen Verhältnis zu dem Objekt seiner Tätigkeit, als der Sachverständige . . . . Sachverständiger ist er nicht, weil er nicht ein Gutachten vorträgt; Zeuge ist er nicht, weil er nicht über Vergangenes, sondern über Gegenwärtiges berichtet".

Aehnlich äußert sich *Kleinfeller* in seinem Lehrbuch des Zivilprozeßrechts: „Der Dolmetscher ist weder Zeuge noch Sachverständiger, wie die Eidesformel . . . . ergibt; sonst wäre auch GVG. § 193 nicht verständlich. Er hat weder Zeugnis über vergangene Tatsachen noch Gutachten zu erstatten, sondern ist ein besonderer Gehilfe des Richters zur Vermittelung des Verkehrs mit anderen Personen"[1]). „Der Dolmetscher ist dadurch dem Sachverständigen ähnlich, daß er den Richter mit Kenntnissen unterstützt, welche diesem fehlen. Der Dolmetscher ist aber nur Gehilfe des Richters, indem er ihm die Kenntnis des in fremder Sprache Vorgetragenen oder des Inhalts einer . . . in fremder Sprache abgefaßten Urkunde übermittelt. . . . Der Richter hört und liest die nämlichen Worte wie der Dolmetscher; dieser überträgt nur die Wahrnehmung in eine neue Form, um sie dem Richter verständlich zu machen, während die Wahrnehmungen, die der Sachverständige in seiner Eigenschaft macht, der Richter überhaupt mangels der erforderlichen Fachkenntnis nicht machen kann. Der Sachverständige verbindet mit seinem Bericht eine Schlußfolgerung hinsichtlich des Gesamtergebnisses, der Dolmetscher hat nicht die Aufgabe, den Richter bei der Beweiswürdigung zu unterstützen."[2]).

Den Ausführungen Kleinfellers kann nicht durchaus zugestimmt werden.

α) Zunächst kann nicht zugegeben werden, daß der Dolmetscher nicht ein Gutachten abgibt; denn auch eine Uebertragung ist aufzufassen als die Abgabe eines sprachwissenschaftlichen Gutachtens („Gutachten" hier natürlich nicht im technisch-juristischen, sondern im gewöhnlichen Sinne!)[3]).

β) Sodann ist darauf hinzuweisen, daß die Uebersetzung des Dolmetschers keineswegs immer eine objektive Urteilsgrundlage in demselben Grade bildet, in welchem sie die unübersetzte Aussagen bilden würde. Denn so wenig der Richter an das Gut-

[1]) Kleinfeller, Lehrb. des deutschen Civilprozeßrechts (2) 182.
[2]) Kleinfeller, ebenda 377 f.
[3]) Näheres vgl. unten Seite 19.

achten des Sachverständigen entsprechend dem Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (§§ 260 StPO., 286 CPO.) gebunden ist, so wenig bindet ihn die Uebertragung des Dolmetschers. Nehmen wir ein Beispiel: In einer Strafsache wegen Beleidigung sagt ein Zeuge „il a crié »garçon«". Der Dolmetscher überträgt: „Er hat »Lausbube« gerufen". Wenn nun z. B. der Richter sich zutraut, es besser zu verstehen als der Dolmetscher oder, wenn etwa aus dem ganzen Zusammenhang, den der Dolmetscher nicht kennt, ein anderer Sinn des Wortes „garçon" (z. B. „Kellner") sich ergibt, dann wird niemand dem Richter verwehren, seine eigene (richtige) Uebersetzung und nicht die (falsche) Uebertragung des Dolmetschers zur Grundlage des Urteils zu machen. Immerhin mag *Kleinfeller* zugegeben werden, daß die Tätigkeit des Dolmetschers sich im allgemeinen in sicheren, objektiv beurteilbaren Bahnen bewegt und nicht so vielen individuellen Schwankungen unterliegt, wie häufig die Tätigkeit der Nicht-Sprachsachverständigen. Diese Verschiedenheit hängt aber lediglich mit den Hilfsmitteln der Tätigkeit der beiden Sachverständigen-Arten zusammen, nicht mit der Funktion, die sie im Prozeß ausüben. Davon wird unten zu sprechen sein.

γ) Auch die Ansicht *Kleinfellers*, der Irrtum des Dolmetschers sei nicht ein Irrtum in der Schlußfolgerung, sondern nur ein Irrtum in der Beobachtung, erscheint nicht richtig. Denn auch bei der Tätigkeit der Dolmetscher ist immer etwas Subjektives dabei. Ein Dolmetscher wird eine Aussage so, ein zweiter anders übertragen. Aber damit ist noch nicht gesagt, daß dieser Unterschied in einem Irrtum bei der Beobachtung beruhen müsse. Wenn z. B. von zwei aus dem Französischen übertragenden Dolmetschern einer besser deutsch versteht, so kann es gut sein, daß beide in die zu übertragende Aussage zwar denselben Sinn hineinlegen und beide dasselbe sagen wollen, daß sie sich im Deutschen jedoch verschieden ausdrücken. Der Irrtum kann sich also auch erst in der Schlußziehung einschleichen.

δ) Endlich ist der Dolmetscher nicht blos Gehilfe des Richters und vermittelt nicht nur dem Richter die Kenntnis des in fremder Sprache Vorgetragenen. Denn der Dolmetscher überträgt z. B. auch die Fragen des Richters an den Angeklagten aus der Gerichtssprache in dessen Heimatsprache; oder er übersetzt z. B.

dem Angeklagten die Aussage eines französisch sprechenden Zeugen (die etwa der Angeklagte nicht, der Richter aber auch ohne Dolmetscher verstanden hatte).

4. Von den bisher hier wiedergegebenen Lösungsversuchen hat noch keiner darauf hingewiesen, daß innerhalb der Dolmetscher selbst geschieden werden kann. Dies hat als erster *Beling*[1]) getan. Er sagt: „Der Dolmetscher hilft verhandeln. Er ist daher gerichtliche Hilfsperson in amtlicher Stellung, nicht Sachverständiger; denn der Sachverständige ist Beweismittel, fördert beweiserhebliche Tatschen zu Tage, was bei dem Dolmetscher nicht zutrifft. Selbstverständlich kann es auch vorkommen, daß ein Sprachkundiger als Sachverständiger vernommen wird, z. B. der angeblich vom Angeklagten gefälschte Wechsel ist in fremder Sprache abgefaßt, ein dieser Sprache Kundiger wird in der Hauptverhandlung mit der Uebersetzung ins Deutsche betraut. Hier handelt es sich nicht um Ermöglichung des prozessualischen Verkehrs, dieser Uebersetzer ist daher nicht Dolmetscher im technischen Sinne; auf ihn finden die §§ 187 ff. GVG. keine Anwendung; er hat z. B. den Sachverständigeneid . . . zu leisten[2]). Er ist sozusagen Beweisdolmetscher, nicht Verkehrsdolmetscher. . . . . Mit dem Beweisdolmetscher teilt der Verkehrsdolmetscher die Sachkunde und deren Betätigung. Seiner prozessualen Stellung nach aber ist er nicht Sachverständiger.“[3]).

Rosenfeld, der, wie oben[4]) erwähnt wurde, auf dem Standpunkt steht, der Dolmetscher sei „Sachverständiger“, sagt[5]), Beling scheide nicht mit Unrecht den Verkehrs- vom Beweisdolmetscher. Der letztere sei ein Sachverständiger gewöhnlicher Art; daß der erstere aber überhaupt kein Sachverständiger sei, könne nicht zugegeben werden. Denn er teile genau wie der Beweisdolmetscher Erfahrungssätze einer bestimmten Sprachwissenschaft in einer dem konkreten Prozeß angepaßten Form mit. Nur stehe der Verkehrsdolmetscher unter besonderen Regeln hinsichtlich seiner Zuziehung und Vereidigung. Im übrigen aber finden auf ihn die Vorschriften über Sachverständige Anwendung.

[1]) In Bennecke-Beling 286 f.

[2]) So derselbe, a. a. O. auch 254.

[3]) Aehnlich derselbe, a. a. O. 366 A 27.

[4]) Vgl. oben S. 10 Anm. 17.

[5]) Der Reichsstrafprozeß (3) 153 VII insbes. A. 22.

Auch *Hegler*[1]) bestreitet nicht, daß verschiedene Arten des Dolmetschers unterschieden werden können, jedoch könne der von Beling befürworteten Unterscheidungsweise nicht beigetreten werden. Der Beweis- wie der Verkehrsdolmetscher vermehren das Erkenntnismaterial des Prozesses nicht, sondern machen dasselbe blos verwertbar; es handle sich bei beiden um ein bloßes „Zugänglichmachen" von Erkenntnismaterial. Richtig sei, daß Dolmetschern außer Zugänglichmachung von Erkenntnismaterial auch die Uebersetzung von Aeußerungen obliege, bei denen es sich nicht um Erkenntnismaterial des Prozesses handle, sondern um Dispositionen (i. w. S.) der Prozeßbeteiligten, so bei Willensäußerungen der Parteien (z. B. Anträgen, Verzichten) oder des Gerichts (z. B. Aufforderungen zur Erklärung, zur Eidesleistung) — hier vermittle der Dolmetscher den Verkehr, wie man wohl sagen könne. Uebrigens liege beim Dolmetscher ein Zugänglichmachen von Erkenntnismaterial (d. h. natürlich für den Richter) nur vor, wenn dem Richter die Sprache des Zeugen, der Urkunde u. s. w. unbekannt ist. Ist das Gegenteil der Fall und z. B. nur der Angeklagte ihrer unkundig, so liege die zweite Art der Dolmetschertätigkeit, die Verkehrsvermittlung vor: die Wiederholung der Zeugenaussage in der anderen Sprache gegenüber dem Angeklagten gehöre zur Aufforderung des Richters an ihn, über diese Aussage sich zu erklären. Praktisch seien aber, meint Hegler, mangels einer Differenzierung des Gesetzes beide Fälle gleich zu behandeln[2]).

[1]) a. a. O. ArchCivPrax. **104** Anm. 134 (S. 205), Anm. 172 a. E. (S. 231).

[2]) Im Anschluß hieran mögen die hier in Betracht kommenden Ergebnisse der Ausführungen Heglers über die Unterscheidung des Sachverständigen vom Zeugen im Prozeß (ArchCivPrax. **104** 151 ff., vgl. dazu auch Beling in ZStW. **30** 474 ff.), auf welche in der Folge noch öfters Bezug genommen wird, in möglichster Kürze wiedergegeben werden: Hegler findet das Kriterium der Unterscheidung zwischen Sachverständigen und Zeugen in der Verschiedenheit des Grundes, warum die betr. Person überhaupt im Prozeß aussagen soll, kurz, des Grundes der Einführung in den Prozeß. Diese Verschiedenheit liegt in der Verschiedenheit der Beziehung zum Inhalt der künftigen Aussage: beim Zeugen ist sie eine spezielle, individuelle, historische Beziehung, nämlich die des Wahrgenommenhabens einer bestimmten Tatsache, beim Sachverständigen dagegen eine generelle, rationale Beziehung, nämlich die Fähigkeit, kraft des Besitzes besonderer Sachkunde auf einem bestimmten Gebiet ein Gutachten abzugeben; anders ausgedrückt: der Zeuge ist der

Der italienische Strafprozeßentwurf 1905[1]) regelt die Eidesformel des Dolmetschers in — allerdings wohl unbewußter — Anlehnung an die von *Beling* vorgeschlagene Unterscheidung zwischen Beweis- und Verkehrsdolmetscher: Der Sachverständige und der Dolmetscher, der eine Urkunde zu übersetzen hat, schwören, daß sie ihre Aufgabe gut und treu erledigen und nichts anderes im Auge haben werden, als dem Richter zu ermöglichen, die Wahrheit zu erkennen; der Dolmetscher dagegen, der Anderes übersetzt, schwört, daß er die an die zu vernehmende Person gerichteten Fragen dieser treu übertragen und die Antwort treu wiedergeben werde.

IV. Die im Gesetz selbst gegebenen Anhaltspunkte für die Lösung der Probleme.

1. Das Gesetz scheidet den Dolmetscher — wenn auch nicht ausdrücklich, so doch unverkennbar vom Sachverständigen.

a) Zunächst weist der Wortlaut des § 187 Abs. 1 Satz 1 GVG.: „. . . . . , so ist ein Dolmetscher zuzuziehen" schon darauf hin, daß das Gesetz den Dolmetscher nicht als Sachverständigen im juristisch-technischen Sinn behandeln will. Denn, wollte es

Mann, der wahrgenommen hat, der Sachverständige ist ein Mann, der Sachverständnis besitzt. Dabei sind drei Arten von Sachverständigenaussage zu scheiden:

a) Einfache Tradierung von Ergebnissen der Wissenschaft, Kunst u. s. w.,

b) Schlußfolgerung an der Hand von als feststehend vorausgesetztem, gegebenem, konkretem Material des Prozesses — z. B. Uebertragung durch den Dolmetscher,

c) Bericht über eine kraft besonderer Sachkunde gemachte Wahrnehmung betr. gegebenes Material des Prozesses — der Bericht über einen Befund.

[1]) Vgl. dazu Rosenfeld, Der italienische Strafprozeßentwurf 1905, in Mitt. der I. K. V. **14** 143 ff. insbes. 150. — Der Entwurf ist, wie ich einer Mitteilung des Herrn Professors Dr. Rosenfeld-Münster entnehme, noch nicht Gesetz geworden. Der Entwurf schlägt folgende Fassung vor:

Art. 103: Il perito, prima di prestare il proprio ufficio, giura, a pena di nullità, di bene e fedelmente procedere nelle operazioni a lui affidate e di non avere altro scopo che quello di far conoscere ai giudici la verità.

Art. 104: L'interprete, prima di prestare il proprio ufficio, giura, a pena di nullità, di spiegare fedelmente la domanda alla persona che deve essere esaminata e di riferire fedelmente le risposte.

Se trattisi d'interpretare un atto o un documento, l'interprete giura con la formula stabilita nell' articolo 103.

das, so würde es doch sagen: „. . . . , so ist ein Dolmetscher als Sachverständiger zuzuziehen". Allerdings, zwingend ist dieser Schluß e contrario des erwarteten Wortlauts nicht. Denn das Gesetz könnte die Worte: „als Sachverständiger" auch deshalb weggelassen haben, weil es für selbstverständlich hielt, daß der Dolmetscher „Sachverständiger" im Sinn der Prozessordnungen sei. Nun, so selbstverständlich ist das nicht, ganz besonders im Hinblick auf die sofort unter b), c), d), zu besprechenden Punkte; durch diese wird die soeben versuchte Beweisführung aus § 187 GVG. erst in das rechte Licht gerückt.

b) Im § 272 Ziff. 2 StPO. wird der Dolmetscher in einem Atemzug[1]) mit Richtern, Gerichtsschreibern, Geschworenen, Schöffen, Staatsanwalt genannt; die Vermutung liegt nahe, daß das Gesetz sich Stellung wie Tätigkeit des Dolmetschers als derjenigen dieser genannten Gerichtsorgane verwandt denkt. Die Sachverständigen werden nie in so engem Zusammenhang mit diesen Gerichtsorganen genannt — ein weiterer Beweis dafür, daß das Gesetz zwischen Sachverständigen und Dolmetschern scheiden will.

c) Der „Dienst" des Dolmetschers kann gemäß § 192 GVG. von einem Gerichtsorgan, nämlich von dem Gerichtsschreiber zugleich mit der anderen Funktion wahrgenommen werden[2]) [3]). Dabei ist namentlich auf den Ausdruck „Dienst" hinzuweisen, der wohl die Stellung als Gerichtsorgan andeutet; bei Sachverständigen wird nicht von „Dienst" gesprochen, sondern von „Vernehmung"[4]) (§§ 76 Abs. 2, 364 Abs. 2 StPO.), „Begutachtung"

[1]) Aehnlich: Oesterreichische CPO. vom 1. Aug. 1895 § 207 Z. 1, ebenso § 213, wonach der Dolmetscher ebenso wie der Vorsitzende und der Schriftführer dem Protokoll seine Unterschrift beizufügen hat. Ebenfalls die Unterschrift des Dolmetschers verlangt Art. 164 Abs. 4 der StPO. für Sachsen vom 11. Aug. 1855.

[2]) Vgl. dazu die StPO. für Oldenburg v. 7. Nov. 1857 Art. 197 § 2: „Der Dolmetscher kann auch verwendet werden, um den Gerichtsschreiber zu vertreten"; StPO. für Bosnien vom 31. Aug. 1880 § 141 Abs. 2 letzter Satz.

[3]) Dagegen ist der Gerichtsschreiber durch §§ 31, 22 Ziff. 5 StPO. von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger „vernommen" ist. Vgl. Bennecke, a. a. O. 355; Glaser, Handbuch, a. a. O. **2** 105.

[4]) Bennecke, a. a. O. 410 Anm. 16.

(§ 83 Abs. 1 und 2 StPO.) oder „Erstattung des Gutachtens" (§§ 79, 83 Abs. 2 StPO.). Wichtig ist auch § 192 Satz 2 GVG., wonach es für den Gerichtsschreiber einer besonderen Beeidigung als Dolmetscher nicht bedarf. Der Eid für den Dienst als Gerichtsschreiber deckt also auch den Dienst als Dolmetscher, während er das Tätigwerden als Zeuge oder Sachverständiger nicht deckt.

d) Die Eidesformel des Sachverständigen (§ 79 StPO.) lautet anders als die des Dolmetschers (§ 191 GVG.). Die Eidesformel faßt in wenigen Worten das zusammen, was durch die eidliche Bekräftigung gedeckt werden soll — das ist die Tätigkeit der Person, soweit sie dem Gesetz wichtig erscheint. Allerdings ist, wie oben[1]) bemerkt, auch die Uebertragung ein Gutachten. Der Begriff „Gutachten" bildet den Oberbegriff zu dem Begriff „Uebertragen" und zwar sowohl nach dem Gegenstand der Hilfsmittel zur Tätigkeit (der Sachv. braucht Kenntnisse[2]) aller Art — der Dolmetscher blos Sprachkenntnisse), als auch nach der Art der Verwertung der Kenntnisse (das „Uebertragen" ist lediglich die Verwertung besonderer Sachkunde auf gegebenes konkretes Material des Prozesses, während unter die „Abgabe eines Gutachtens" noch zwei weitere Möglichkeiten der Tätigkeiten des Tätigwerdens fallen: die einfache Tradierung von Ergebnissen einer Wissenschaft und der Befundbericht[3]). Auf das mehr Mechanische in der Tätigkeit der Dolmetscher weist auch die Fassung des Eides in den Worten „treu und gewissenhaft" hin, während die Fassung „unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen" die Freiheit des Sachverständigen bei seiner Tätigkeit anzeigt. Wer den Sachverständigeneid schwört, deckt mit diesem Eid auch eine eventuell notwendig werdende Verdolmetschung; der Dolmetschereid dagegen deckt ein sich im Lauf des Dolmetschens als notwendig herausstellendes „Gutachten" (auch ein blos sprachliches) nicht ohne weiteres. Allerdings ist vor einem Kleben an dem Wort „Uebertragen" zu

[1]) III 3 c α (Seite 13).

[2]) Dieser Ausdruck empfiehlt sich wohl an Stelle des von Stein eingeführten Worts „Erfahrungssätze", nachdem Hegler (a. a. O. ArchCivPrax. **104** 151 ff., insbes. 166 ff.) nachgewiesen hat, daß das Wort „Erfahrungssätze" zu eng ist.

[3]) Diese Scheidung erfolgt im Anschluß an Hegler, a. a. O. namentl. 203 ff. (vgl. oben Seite 16 Anm. 2).

warnen. Der Dolmetscher, der seine Uebersetzung kurz erläutert, wird damit noch nicht „Sachverständiger" i. S. der Prozeßordnungen, die Erläuterungen sind als durch den Dolmetschereid gedeckt zu erachten.

e) Ein weiterer Beweis ist der § 193 GVG. Näheres darüber vgl. oben II 1 (Seite 6 f.)

2. Auf die Frage, welche Uebersetzer das Gesetz als Dolmetscher i. S. der §§ 187—193 GVG. angesehen haben und wie es die sonstigen Fälle eines Uebersetzens behandelt wissen will, gibt uns das Gesetz keine Antwort. Diese Antwort zu geben, werden die folgenden Ausführungen versuchen.

Ausführung.

Der Uebersetzer bei richterlichen Verhandlungen.[1])

I. Uebersetzung aus der Gerichtssprache in eine ausländische Sprache und umgekehrt.

A. Zweck der Zuziehung solcher Uebersetzer im Strafprozess.

I.

Als erste Gruppe von Fällen mögen diejenigen erwähnt werden, bei denen durch die Benützung der Sprachkunde eine beweiserhebliche Tatsache festgestellt werden soll. Hier sind verschiedene Fälle zu unterscheiden:

1. Der Sprachkundige teilt eine beweiserhebliche Tatsache, die in der fremdsprachlichen Erklärung jemandes besteht, in der Weise mit, daß er sie dem Gericht sprachfertig (deutsch) vorlegt, also nur das Produkt einer schon vorher von ihm innerlich

[1]) Die weiter noch in Betracht kommenden Fälle der Verwendung von Uebersetzern 1. bei Prozeßerklärungen von Privaten an den Richter außerhalb von Verhandlungen und 2. bei nichtrichterlichen behördlichen Akten (vgl. oben I 3 c β u. γ, S. 4 f.) können übergangen werden, da einerseits im 1. Fall gemäß § 186 GVG. fremdsprachliche Erklärungen vom Gericht nicht beachtet und demgemäß auch keine Uebersetzer durch das Gericht zugezogen werden, und andererseits für den 2. Fall die treffenden Ausführungen von v. Kujawa im „Recht" **12** 405 ff. zu vergleichen sind, denen m. E. nichts hinzuzufügen ist. Zum letzteren vgl. auch Sommer a. a. O. GerS. **70** 106 f.

vorgenommenen Uebersetzung mitteilt. Zum Beispiel eine als Zeuge geladene Person sagt vor Gericht: „Der Angeklagte hat in französischer Sprache das Schimpfwort »Lausbube« gerufen". Den Grund der Einführung dieser Person in den Prozeß bilden nicht ihre Sprachkenntnisse, sondern der Umstand, daß sie die fragliche Aeußerung gehört hat. Den mit der Einführung dieser Person verfolgten Zweck der Feststellung einer beweiserheblichen Tatsache würde das Gericht allerdings auch durch Zuziehung einer anderen Person erreichen, welche das Wort „garçon" zwar gehört hat, aber nicht weiß, welcher Sinn damit verbunden wird. (Darüber vgl. unten Ziff. 2!) Eine solche Person hätte jedoch im Prozeß nicht den Wert, wie einer, der den Sinn des fraglichen Worts verstanden hat. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Es mag ja zugegeben werden, daß eine solche, der fremden Sprache unkundige Person vielleicht ein oder auch zwei in der fremden Sprache gesprochene Worte richtig hören und nachher wiedergeben kann. Aber einen ganzen Satz wiederzugeben wird sie wohl nicht im stande sein. Gegenüber den Aussagen einer der fremden Sprache unkundigen Person ist daher Vorsicht am Platze und es wird sich dann, wenn man zwischen sprachkundigen und -unkundigen Personen die Wahl hat, empfehlen, in solchen Fällen nur solche als Zeugen zuzuziehen, welche den Sinn der fremdsprachigen Worte verstanden haben. Diese können dann die fraglichen Worte zugleich in der Gerichtssprache wiedergeben und machen so die Zuziehung einer weiteren Person zum Zweck der Uebersetzung überflüssig. Hauptzweck der Zuziehung eines solchen sprachkundigen Zeugen ist und bleibt aber die Feststellung der beweiserheblichen Tatsache, daß der Angeklagte „garçon" gerufen hat; hinter diesen Hauptzweck tritt der Umstand, daß die sprachkundige Person die Tatsache gleich in einer für das Gericht brauchbaren Form mitteilt, völlig zurück. Auf solche Personen, welche die in fremder Sprache gesprochenen Worte vor Gericht in der Gerichtssprache wiedergeben, können §§ 187 ff. GVG. über den Dolmetscher keine Anwendung finden, denn es handelt sich hier gar nicht um eine Verhandlung unter Beteiligung von Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Solche Personen behalten vielmehr ihre Funktion als Zeuge bei, auch wenn sie dabei ihre Sprachkenntnisse verwerten;

sie sind als sachverständige Zeugen i. S. des § 85 StPO. anzusehen. Diese Einreihung rechtfertigt sich dadurch, daß der § 85 StPO. nach seinem Wortlaut zwar nicht ein rohes, verständnisloses Wahrnehmen, sondern speziell ein solches Wahrnehmen betrifft, zu dessen Betätigung gewisse Kenntnisse gehören. Hierunter fallen also sowohl die Wahrnehmungen ganzer fremdsprachiger Sätze (wozu nach dem oben Ausgeführten zweifellos besondere Sachkunde erforderlich ist), als auch die Fälle, in denen zwar nicht zum verständnislosen, aber doch zu einem mit Verständnis betätigten Wahrnehmen einzelner Worte besondere Sachkunde erforderlich ist. Was die Beeidigung dieses sachverständigen Zeugen betrifft, so deckt natürlich der Zeugeneid auch die Uebersetzung.

2. Das Gericht hat in ordnungsmäßiger Weise ein Beweismittel benutzt; das Ergebnis ist eine nicht sprachfertig vorliegende beweiserhebliche Tatsache. Hier sind verschiedenartig gelagerte Fälle denkbar. Z. B. ein Zeuge hat in deutscher Sprache berichtet, der Angeklagte habe das Wort „garçon" gerufen. Mit dem Gebrauch dieses Fremdworts ist, das möge hier gleich hervorgehoben werden, die Vorschrift des § 186 GVG. nicht verletzt. Denn nicht der Zeuge bedient sich willkürlich zur Aussprechung seiner Gedanken der fremden Sprache; das wäre unzuläßig. Der Zeuge gibt vielmehr seine Gedanken in deutscher Sprache wieder, er berichtet deutsch; nur das berichtete Ereignis selbst war fremdsprachlich, denn ein Anderer hat sich zur Aussprechung seiner Gedanken einer fremden Sprache als Ausdrucksform bedient. Als weiterer Fall kommt der in Betracht, daß das Gericht eine fremdsprachliche Beweisurkunde [1]) verlesen [2]) hat, z. B. in einer Strafsache wegen Unterschlagung den mit einem Abzahlungsgeschäft abgeschlossenen Kaufvertrag mit Eigentumsvorbehalt, in einer Strafsache wegen Hausfriedensbruchs den

[1]) Hierher gehören sowohl Dispositiv- als Zeugnisurkunden. Ueber den Unterschied zwischen diesen zwei Arten vgl. etwa Neukamp, Handkommentar zur CPO. (2) Vorbem. 4 b vor § 415; auch Rupp, Der Beweis im Strafverfahren (1884) 105 ff., 123 ff., 170 ff.; ferner Seuffert, Kommentar zur CPO. (11) 2 vor § 415; Kleinfeller, Lehrbuch des Civilprozeßrechts (2) 387.

[2]) Die Verlesung fremdsprachiger Urkunden läßt zwar RG. **27** 269 nicht zu. Näheres darüber siehe unten C V 3 (Seite 42.)

Kündigungsbrief des Vermieters, in einer Strafsache wegen Urkundenfälschung den gefälschten Wechsel[1]), in einer Beleidigungssache den beleidigenden Brief. Das Ergebnis derartiger (Ziff. 2) Beweisaufnahmen ist zu „roh“[2]), um ohne weiteres die den Untersatz der richterlichen Schlußfolgerung bildenden, kürzer ausgedrückt: die unmittelbar beweiserheblichen Tatsachen zu tage zu fördern, und es muß daher mittels der den Sprachregeln entnommenen Kenntnisse[3]) bearbeitet d. h. in die deutsche Sprache übersetzt werden.

a) Hat nun der Richter die zur Uebersetzung notwendigen Kenntnisse, so mag er die fremdsprachlichen Worte ruhig selbst übersetzen. Dieser Fall liegt kein Haar anders, als wenn der Richter nicht Sprachregeln, sondern Erfahrungssätze und Kenntnisse[3]) anderer Art aus eigenem Wissen heraus auf „rohe“ Tatsachen anderer Art anwendet[4]). Der § 260 StPO. läßt ihm bei der Entscheidung über das Ergebnis (auch das ganz „rohe“ Ergebnis) der Beweisaufnahme völlig freie Hand.

b) Hat dagegen der Richter die zur Uebersetzung notwendigen Kenntnisse nicht, so muß er einen oder mehrere Sprachkundige zum Zwecke der Uebersetzung zuziehen. Schon nach dem klaren Wortlaut des § 187 GVG. finden auf diese Uebersetzer die Vorschriften über „Dolmetscher“ keine Anwendung. Denn es wird hier keineswegs „unter Beteiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind“, sondern es handelt sich hier lediglich um die Uebersetzung eines bestimmten fremdsprachlichen Worts („garçon“) oder einer solchen Urkunde. Dieser Uebersetzer[5]) hat vielmehr die Rolle eines Sachver-

[1]) Dieses Beispiel gibt Beling in Bennecke-Beling 286.

[2]) Vgl. Stein, Das private Wissen des Richters 12.

[3]) Vgl. oben S. 19 Anm. 2.

[4]) Darüber vgl. Stein, Das private Wissen 14 ff., 52 ff. insbes. 55; Beling in Bennecke-Beling 316 zu Anmerkung 7; Reichner, Die Verträglichkeit der Zeugen- und Sachverständigenrolle mit andern Rollen im Strafprozeß (Tübinger Dissert. 1905) 23 ff.

[5]) Beling in Bennecke-Beling 286 f., 371 nennt diesen Uebersetzer „Beweisdolmetscher“. Diese Bezeichnung möchte ich für diesen Uebersetzer, der m. E. mit dem Dolmetscher i. S. des GVG. gar nichts gemein hat, namentlich deshalb nicht verwenden um Verwechslungen mit dem unten A II 2 und B II 2 zu besprechenden Beweisverkehrsdolmetscher vorzubeugen.

ständigen. Auf ihn finden lediglich die Vorschriften über den Sachverständigenbeweis Anwendung [1]).

II.

Von den soeben besprochenen Fällen ist streng zu scheiden eine zweite Gruppe von Fällen, bei denen der Uebersetzer zu dem Zwecke zugezogen wird, um eine in der Verhandlung [2]) von irgend einem der Beteiligten (z. B. von einem Zeugen, Angeklagten, Richter, Staatsanwalt und u. U. auch von einem der Gerichtssprache nicht kundigen [3]) Sachverständigen) zum Prozeß abgegebene Erklärung, die den Charakter einer empfangsbedürftigen Erklärung trägt, dem bzw. den Adressaten verständlich zu machen. Hier tritt der Uebersetzer zwischen den Erklärenden und den Adressaten. Innerhalb dieser Gruppe sind wiederum 2 Arten danach zu unterscheiden, ob die Erklärung innerhalb oder außerhalb der Beweisaufnahme abgegeben wird.

1. Was zunächst die außerhalb der Beweisaufnahme abgegebenen Erklärungen betrifft, so fallen hierunter namentlich: Aufnahme der Personalien des Angeklagten, Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens, Verkündung von Gerichtsbeschlüssen über Verbindung oder Trennung mehrerer Strafsachen, über Verhaftung oder Vertagung u. a. m., Hinweis des Angeklagten auf eine Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes (§ 264 StPO.), Ausführungen und Anträge des Angeklagten, seines Verteidigers, des Staatsanwalts, Verkündigung des Urteils, Zurücknahme eines Strafantrags während der Hauptverhandlung, Verzicht auf Rechtsmittel am Schlusse der Sitzung.

2. Zu den innerhalb der Beweisaufnahme abgegebenen Erklärungen gehören namentlich die in die Vernehmungsprozedur hineinfallenden Fragen des Vorsitzenden und der Beisitzer; Erklärungen des Angeklagten, der Zeugen, der Sachverständigen;

[1]) Näheres darüber siehe sofort unter B I (Seite 26 f.).

[2]) Außerhalb von Verhandlungen in fremder Sprache abgegebene Erklärungen in einer anderen als der Gerichtssprache werden gemäß § 186 GVG. überhaupt nicht beachtet (vgl. oben Seite 21 Anm. 1).

[3]) Dieser Fall ist natürlich sehr selten, aber namentlich bei einem Zurückbleiben der deutschen Wissenschaft auf einem bestimmten Gebiet (etwa Radiumforschung) denkbar.

Fragen des Angeklagten, des Staatsanwalts oder des Verteidigers an Zeugen und Sachverständige.

In beiden Fällen Ziffer 1 und 2 werden die Erklärungen regelmäßig mündlich inter praesentes abgegeben; ausnahmsweise können jedoch auch Erklärungen inter absentes abgegeben werden, so z. B. in den Fällen der §§ 248, 250, 255, 232 Abs. 3 StPO.[1])

B. Die Interessenlage und die daraus abzuleitenden Folgerungen für die rechtliche Stellung des Uebersetzers.

Die Frage nach der rechtlichen Behandlung des Dolmetschers wurde bisher — vgl. oben Einleitung IV (Seite 17 ff.) — nach formaljuristischen Gesichtspunkten beantwortet. Diese Lösung erscheint unbefriedigend. Es soll daher im folgenden versucht werden, die vom Gesetz gelassenen Lücken mit Rücksicht auf die im Prozeß obwaltende Interessenlage[2]) auszufüllen.

Die bei der Verwendung von Uebersetzern im Prozeß obwaltenden Interessen lassen sich wohl am besten dahin abgrenzen: wer würde den Schaden tragen und worin bestände dieser, wenn der Uebersetzer fehlen oder (böswillig oder irrig) falsch übersetzen würde? Die Antwort lautet für die verschiedenen Gruppen von Fällen verschieden.

I. In den oben unter A I erwähnten Fällen der ersten Gruppe, bei denen es sich um Feststellung einer beweiserheblichen Tatsache durch Benutzung der Sprachkunde handelt, waltet durchaus das Beweisinteresse ob, d. h. das Beweisergebnis würde notleiden, wenn der Uebersetzer fehlen oder falsch übersetzen würde. (Dass dieses Beweisergebnis möglichst vollständig sei, daran hat der Staat sowohl mit Bezug auf die belastenden als auch auf die entlastenden Momente ein Interesse; daneben ist der Angeklagte bezüglich der entlastenden Tatsachen mitinteressiert). Da es sich hier lediglich um unmittelbare Zugänglichmachung von beweiserheblichen Tatsachen handelt, sind hier die Vorschriften über

[1]) Die soeben in I und II behandelten Fälle können übrigens auch kombiniert vorliegen, z. B. wenn der Zeuge, der das französische Schimpfwort „maledetto“ aus dem Munde des Angeklagten gehört hat, nur französisch spricht, dem Gericht also mitteilt: „il a crié: maledetto“. Hier will und muß das Gericht wissen: 1. was bedeutet die Aussage des Zeugen? 2. was bedeutet der von dem Zeugen ausgesagte Ruf („maledetto“) des Angeklagten?

[2]) Dazu vgl. die grundlegenden Ausführungen von Beling, ZStW. **30** 47.

die Beweismittel primär[1]) und ohne jede Modifikation zur Anwendung zu bringen; die Vorschriften des GVG. (§§ 187 ff.) und der StPO. (z. B. § 272 Ziffer 2) über Dolmetscher bleiben hier außer Betracht — schon dem bloßen Wortlaut nach: es wird hier nicht „unter Beteiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind". Im einzelnen wird man hier mit *Hegler*[2]) nach dem Grund der Einführung der betr. Person in den Prozeß zu scheiden haben: Wird die Person wegen des Wahrgenommenhabens einer bestimmten Tatsache zugezogen und übersetzt dabei noch bestimmte wahrgenommene Worte, so ist sie sachverständiger Zeuge (vgl. oben A I 1); wird sie dagegen lediglich deshalb zugezogen, weil sie Sprachkenntnisse besitzt und diese Sprachkenntnisse auf bestimmtes im Prozeß vorliegendes Material anwenden soll, dann ist sie Sachverständiger (vgl. oben A I 2)[3]).

Im ersteren Fall finden die Vorschriften über den Zeugen, im letzteren Fall diejenigen über den Sachverständigen Anwendung. Diese Uebersetzer haben z. B. den Zeugen- bezw. den Sachverständigeneid[4]), nicht den Dolmetschereid zu leisten und können (im Gegensatz zu § 192 GVG.) nicht gleichzeitig als Gerichtsschreiber tätig werden. In der unten C folgenden (Seite 31 ff.) Er-

[1]) Also nicht erst auf dem Umwege der Analogie!

[2]) a. a. O. ArchCivPrax. **104** 151 ff. (vgl. oben S. 16 Anm. 2.)

[3]) Im einzelnen könnte es sich noch fragen, ob das Gericht im ersten Fall den sachverständigen Zeugen veranlassen muß, die fremdsprachliche Aeußerung in der fremden Sprache mitzuteilen. Ich möchte das bejahen. Dem Gericht muß Gelegenheit gegeben werden, das Wort auch in der Ursprache zu hören. Denn es ist leicht möglich, daß in dem betreffenden Gerichtsbezirk mit dem Wort ein ganz spezieller Sinn verbunden wird, der das Wort dann in einem ganz anderen Licht erscheinen lassen würde.

Die weitere Frage, ob das Gericht in diesen Fällen den fremdsprachlichen Ausdruck übersetzen lassen muß, ist aus den oben (Seite 24 unter a) angeführten Gründen zu verneinen. Da aber der Angeklagte gemäß § 256 StPO. gefragt werden muß, ob er etwas zu erklären habe, kann er sich ja darüber äußern, wenn er sich durch die Nichtübersetzung beschwert fühlt.

[4]) Immerhin wird es sich — um etwaigen Revisionsangriffen wirksam zu begegnen — empfehlen, solche Uebersetzer stets den Sachverständigeneid schwören zu lassen, wenn nicht unzweifelhaft blos Zeugentätigkeit in Frage kommt. Denn der Sachverständigeneid umfaßt — wie RG. **43** 439 mit Recht hervorhebt — alle Bekundungen des Sachverständigen über Wahrnehmungen, die zur Begründung seines Gutachtens erforderlich sind.

örterung über die Stellung des Verkehrsdolmetschers im Einzelnen sind diese Arten Uebersetzer, da sie völlig als Sachverständige (oder Zeugen) zu behandeln sind, gar nicht zu erwähnen.

II. Die in der zweiten Gruppe von Fällen (A II), also zu dem Zweck, eine in der Verhandlung zum Prozeß abgegebene Erklärung dem Adressaten verständlich zu machen, kurz, den prozessualen Verkehr zu vermitteln, zugezogenen Uebersetzer nenne ich im Anschluß an *Beling*[1]) „Verkehrsdolmetscher". Innerhalb dieser sind jedoch zwei Gruppen von Fällen zu unterscheiden:

1. In dem oben unter A II 1 (Seite 25) berichteten Falle, daß in der Verhandlung außerhalb der Beweisaufnahme zum Prozeß abgegebene Erklärungen übersetzt werden, kommt keine Spur von Beweisinteresse in Betracht. Wenn etwa der Schlussantrag des Staatsanwalts, die Fragen des Richters an den Angeklagten über seine Personalien etc. falsch übersetzt werden, so wird damit nichts vom Beweismaterial verstümmelt. Hier liegt vielmehr nur Verständigungsinteresse, Verkehrsinteresse vor — dieser Uebersetzer ist der „reine Verkehrsdolmetscher". Hier handelt es sich um Verhandeln unter Beteiligung von Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, und hier können die §§ 187ff. GVG. angewendet werden. Es frägt sich nur, wie die vielen Lücken, die diese §§ für die Frage der rechtlichen Behandlung des Dolmetschers offengelassen haben, auszufüllen sind. Schon angesichts des Umstandes, daß hier gar kein Beweisinteresse vorliegt, darf an eine einfache Analogie des Beweisrechts[2]), insbesondere des meist angezogenen Sachverständigenrechts nicht gedacht werden. Hier muß vielmehr selbständig vorgegangen, von Grund auf neu aufgebaut werden. Dabei sind 2 Interessenlagen zu unterscheiden. Wer Interessent ist, richtet sich danach, ob der betr. Verhandlungsakt im öffentlichen Interesse vorgeschrieben oder im privaten Interesse vorgeschrieben bezw. zugelassen ist. Die Verschiedenheit dieser Interessen besteht im folgenden: bei einer im öffentlichen Interesse vorgeschriebenen Handlung (also z. B. wenn der Eröffnungsbeschluß dem Angeklagten nicht mitgeteilt werden kann) steht der ganze Prozeß still; bei

[1]) In Bennecke-Beling 286 f.

[2]) Der § 244 z. B. ist unanwendbar.

einer dagegen nur im Privatinteresse vorgeschriebenen bzw. zugelassenen Handlung dagegen (z. B. wenn ein Parteiantrag nicht berücksichtigt wird) fällt eben der betr. Akt einfach aus und der Prozeß schreitet darüber hinweg.

Bei der Uebersetzung der im öffentlichen Interesse vorgeschriebenen Verhandlungsakte ist der Uebersetzer Richtergehilfe; denn der Richter muß dafür sorgen, daß die Handlungen, bei deren Nichtvornahme oder fehlerhafter Vornahme der ganze Prozeß still steht, richtig vorgenommen werden; wenn er sich dazu eines Uebersetzers bedient; so ist dieser eben sein Gehilfe. Bei der Uebertragung der im privaten Interesse vorgeschriebenen bzw. zugelassenen Verhandlungsakte dagegen ist der betreffende Uebersetzer Parteigehilfe; denn dieser ist lediglich im Interesse des Angeklagten tätig. Richtergehilfe ist z. B. der Uebersetzer, insoweit er den Eröffnungsbeschluß dem Angeklagten verdolmetscht. Soweit er dagegen dem Angeklagten ermöglicht, eine Bitte um Unterbrechung der Verhandlung wegen augenblicklichen Unwohlseins anzubringen, ist er blos Parteigehilfe.

2. Anders dagegen bei den oben unter A II 2 (S. 25) erwähnten, innerhalb der Beweisaufnahme zum Prozeß abgegebenen Erklärungen: hier konkurrieren Beweisinteresse und Verständigungsinteresse. Einerseits kann z. B. durch eine falsche Uebersetzung der fremdsprachigen Aussage eines Zeugen das Beweismaterial verstümmelt werden und andererseits leidet, falls z. B. dem der Gerichtssprache unkundigen Angeklagten die deutsche Aussage falsch übersetzt wird, auch die Verständigung mit dem Angeklagten als solche not. Die Fragen z. B., die der Richter an die der Gerichtssprache nicht kundigen Zeugen richtet, dienen zunächst nur der Verständigung, dem prozessualen Verkehr; immerhin kann auch durch eine unrichtige Uebersetzung der Fragen (etwa, wenn der Uebersetzer das Wort „nicht“ wegläßt und dann der Zeuge, der sonst bejaht hätte, nun mit „Nein“ antwortet) das Beweismaterial verstümmelt werden und damit das Beweisinteresse notleiden. Diese Uebersetzer möchte ich „Beweisverkehrsdolmetscher“[1]) nennen.

[1]) Dieser „Beweisverkehrsdolmetscher“ ist ein anderer, als der von Beling, a. a. O. 286 erwähnte „Beweisdolmetscher“. Denn die Personen, die Beling

Auch in diesen Fällen werden wir, da es sich um Verhandlungen „unter Beteiligung von Personen" handelt, „welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind", und da die Interessenlage der Anwendung der §§ 187 ff. GVG. nicht entgegensteht, diese Vorschriften anwenden. Zur Ausfüllung der in diesen Vorschriften gelassenen Lücken werden wir aber im weitesten Maß die Vorschriften über Sachverständige heranziehen können. Denn auch in den Fällen, wo hier namentlich Verständigungsinteresse in Frage kommt, steht doch, da es sich ja um die Beweiserhebung handelt, stets das Beweisinteresse im Hintergrund. Immerhin ist aber im Hinblick auf den Verständigungszweck Vorsicht[1]) bei der analogen Anwendung der Vorschriften über Sachverständige geboten. Man vergleiche etwa folgenden Fall: ein fanatischer Pole hat bei seiner nichteidlichen Vernehmung als Zeuge im Vorverfahren erklärt, er könne kein Wort deutsch. Man hat deshalb zur Hauptverhandlung einen Dolmetscher zugezogen. Bei der Hauptverhandlung aber hat es sich herausgestellt, daß der Zeuge gut deutsch versteht. Muß man hier, wenn der Angeklagte — gleichfalls ein fanatischer Pole — auf die Tätigkeit des Dolmetschers nicht verzichtet, den § 244 StPO. in Anwendung bringen? Die Frage ist m. E. um deswillen zu verneinen[2]), weil der mit Zuziehung des Dolmetschers verfolgte Verständigungszweck sich dadurch erledigt hat, daß der Zeuge deutsch aussagte.

Auch hier drängen sich ähnliche Erwägungen wie oben unter II 1 auf. Das eine mal wird der Uebersetzer als Richtergehilfe, das andere Mal als Parteigehilfe aufzufassen sein. Richtergehilfe ist er z. B., wenn er fremdsprachige, dem Gericht nicht verständliche Zeugenaussagen in die Gerichtssprache überträgt oder wenn er die Fragen des Richters an den Zeugen oder Angeklagten überträgt. Parteigehilfe dagegen, soweit er die fremdsprachigen Mitteilungen eines Zeugen, die das Gericht verstanden hatte, dem Angeklagten (oder dem Staatsanwalt) über-

„Beweisdolmetscher" heißt, nenne ich gar nicht Dolmetscher, sondern behandle sie völlig als Sachverständige.

[1]) So auch RG. Rsp. 8 203: „Die Revision irrt, wenn sie meint, daß §§ 72 ff. StPO. für Dolmetscher in jeder Beziehung maßgebend sind".

[2]) Gl. M. RG. Rspr. 8 97 (mit anderer Begründung!).

trägt oder wenn er einen Beweisantrag des Angeklagten in die Gerichtssprache übersetzt[1]).

Die Beweisverkehrsdolmetscher werden stets im öffentlichen Interesse zugezogen, denn der Staat ist immer daran interessiert, daß das Beweisergebnis möglichst vollständig ist; allerdings ist bezüglich der entlastenden Tatsachen der Angeklagte mitinteressiert (siehe oben B I. Seite 26).

III. Für den oben (S. 26 Anm. 1) erwähnten Kombinationsfall gilt nichts Besonderes. Denn in solchen Kombinationsfällen findet keine innere Verbindung der beiden Tätigkeitsarten, sondern lediglich eine rein äußerliche Aneinanderreihung derselben statt. Darum, ist, wenn z. B. ein Zeuge aussagt „il a crié «maledetto»", der Uebersetzer, soweit er „il a crié" überträgt, als Beweisverkehrsdolmetscher, soweit er („maledetto") überträgt, als reiner Sachverständiger anzusehen. Würden zur Wahrnehmung der betreffenden Schimpfworte besondere Kenntnisse erforderlich sein (etwa in der chinesischen Sprache, siehe oben A I 1, Seite 22), so wäre er sachverständiger Zeuge. Natürlich kann er daneben auch als reiner Verkehrsdolmetscher tätig werden.

C. Die rechtliche Stellung des Verkehrsdolmetschers im Einzelnen.

I. Notwendigkeit der Zuziehung.

Gemäß § 187 GVG. ist (von Amtswegen) ein Dolmetscher zuzuziehen, wenn unter Beteiligung von Personen verhandelt wird, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Das Gesetz macht keinen Unterschied, je nachdem mit der Person innerhalb oder außerhalb der Beweisaufnahme verhandelt wird; es verlangt also in beiden Fällen die Zuziehung. Das Gericht muß sich eben davon überzeugen, ob die betr. Person wirklich der deutschen Sprache nicht mächtig ist, und die bloße Erklärung der betr. Person, sie verstehe nicht deutsch, macht die Zuziehung

[1]) Eine ähnliche Unterscheidung, aber mit anderer Folgerung macht Hegler, ArchCivPrax. **104** Anm. 172 a. E. (S. 231 unten): Beim Dolmetscher liege ein Zugänglichmachen von Erkenntnismaterial (d. h. natürlich für den Richter) nur vor, wenn dem Richter die Sprache des Zeugen, der Urkunde u. s. w. unbekannt ist. Ist das Gegenteil der Fall und z. B. nur der Angeklagte ihrer unkundig, so liege die zweite Art der Dolmetschertätigkeit, die Verkehrsvermittlung vor.

eines Dolmetschers noch nicht notwendig [1][2]). Ueber das Bedürfnis der Zuziehung eines Dolmetschers entscheidet vielmehr das Gericht nach freiem Ermessen [3]). Wenn dann auch im Lauf der Verhandlung z. B. ein fanatischer Pole, nachdem festgestellt worden ist, daß er der deutschen Sprache mächtig ist, sich während der Verhandlung der polnischen Sprache bedient, so wird darum noch lange kein Dolmetscher zugezogen oder gar gemäß § 187 Abs. 2 GVG. polnisch verhandelt; ist er Zeuge, so werden eben die zulässigen Zwangsmittel [4]) angewendet (§§ 197 GVG., 69 StPO.), ist er dagegen Angeklagter, so werden seine polnischen Aussagen einfach nicht beachtet. Gerade in diesem Fall kann u. U. die Verschiedenheit der Interessenlagen hervortreten: In der Strafsache gegen den schon erwähnten fanatischen Polen fehlt es am Beweis und man ist auf sein Geständnis angewiesen. Nun aber erklärt der Pole das Geständnis im Laufe der Sitzung polnisch und weigert sich, es deutsch zu wiederholen.

[1]) So auch RG. **1** 137 (Rspr. **1** 208); **9** 51 (Rspr. **5** 478); Rspr. **8** 97; **25** 354; ferner Motive 201; Dochow in v. Holtzendorffs Rechtslexikon (1880) Artikel „Dolmetscher."

[2]) Das gleiche gilt für das gerichtliche Verfahren in denjenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind (§§ 1. 8 FGG.), während bei der gerichtlichen und notariellen Beurkundung eines Rechtsgeschäfts bezw. Testaments die Zuziehung eines Dolmetschers schon dann notwendig ist, wenn ein Beteiligter bezw. der Erblasser „erklärt, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei" (§§ 179 Abs. FGG., 2244, 2276 Abs. 1 BGB.). Eine Abänderung der Vorschriften des GVG. dahin, daß schon die blose Erklärung einer Person, daß sie nicht deutsch verstehe, die Zuziehung eines Dolmetschers notwendig machen solle, haben die Polen wiederholt, zuletzt bei der Beratung des Entwurfs einer StPO. 1908 in der Justizkommission des Reichstags beantragt. Ueber die Frage vgl. namentlich Weißler, Der Kampf um den Dolmetscher, DNotV. 1908, 334; Wagner, Justiz und Politik in der Dolmetscherfrage, DNotV. 1908, 624; Wunderlich, Der Gebrauch einer fremden, insonderheit der polnischen Sprache im Gerichtssaal, „Recht" 1906, 906; v. Amsberg, Geschichte, Bedeutung und Dogmatik der Gerichtssprache. (Diss. Greifswald 1902) passim.

[3]) So das RG. in ständiger Rechtssprechung, z. B. E. **1** 137 (Rspr. **1** 208) und neuerdings F.S. v. 23. 7. 1907 („Recht" 1907, 1152).

[4]) Immerhin läßt sich auch die Auffassung hören, daß der Zeuge, der blos polnisch sprechen will, nicht in Zeugniszwangshaft abgeführt, sondern polnisch angehört wird. Dann wird man allerdings — von dem Ausnahmefall des § 187 Abs. 2 GVG. abgesehen — den Beweisverkehrsdolmetscher in analoger Anwendung des § 244 StPO. verwenden müssen. — Vgl. auch oben Seite 30 zu Anm. 2.

Der Richter, der polnisch versteht, könnte das Geständnis unübersetzt verwerten. Der Richter dagegen, welcher nicht polnisch versteht, muß [1]) sich das Geständnis in's Deutsche übersetzen lassen. Bezüglich der rechtlichen Stellung des zu diesem Zweck zugezogenen Uebersetzers ist zunächst darauf hinzuweisen, daß §§ 187 ff. GVG. auf ihn schon nach deren Wortlaut keine Anwendung finden können; denn es ist ja festgestellt, daß der Pole der deutschen Sprache mächtig ist. Nun sind aber zwei Möglichkeiten denkbar: 1. Der Pole weigert sich, das Geständnis zu wiederholen. Dann muß das Gericht eben einen der deutsch sprechenden Anwesenden, der das Geständnis gehört und verstanden hat, als Zeugen hören. Dieser wird dem Gericht das Geständnis so, wie es polnisch gelautet hat, mitteilen; dessen Mitteilung wird (und muß) sich das Gericht dann entweder durch den Zeugen selbst (der dann sachverständiger Zeuge ist — vgl. oben A I 1 Seite 21 ff.) oder durch einen außer dem Zeugen noch zugezogenen [2]) Uebersetzer (der dann Sachverständiger ist — vgl. oben A I 2 Seite 23 ff.) in die deutsche Sprache übertragen lassen. Dieser Uebersetzer ist Sachverständiger, weil hier (wie schon oben unter B. I Seite 26 ff. ausgeführt wurde) keine Spur von Verständigungsinteresse, vielmehr lediglich Beweisinteresse vorhanden ist. 2. Der Pole wiederholt das Geständnis in Gegenwart eines inzwischen zugezogenen Uebersetzers. Hier konkurrieren beide Interessen; dieser Uebersetzer soll einerseits Verständigung zwischen dem Gericht und dem Angeklagten ermöglichen und andererseits beschränkt sich die Verständigung auf beweiserhebliche Tatsachen. Dieser Uebersetzer ist daher Beweisverkehrsdolmetscher.

Der Gebrauch einzelner fremdsprachlicher Wendungen (namentlich Fachausdrücke) [3]) wird zulässig sein, ohne daß da-

[1]) Diese Pflicht folgt aus dem Strafprozeß beherrschenden Instruktionsmaxime, dem Prinzip der materiellen Wahrheitserforschung. Vgl. über dieses etwa Beling in Bennecke-Beling 247 ff.

[2]) Diesen Uebersetzer muß das Gericht, wenn es dieses polnische Geständnis erwartet, eben wiederum infolge der Instruktionsmaxime (Anm. 1) zuziehen.

[3]) Darüber vgl. Beling, Recht und Pflicht der Prozeßparteien zur Anwesenheit in der Verhandlung bei Beweiserhebung über ihren Geisteszustand, ZStrW. **30** 49 f.

durch Zuziehung eines Dolmetschers notwendig würde. Denn dadurch wird die Vorschrift des § 186 GVG., wonach die Gerichtssprache die deutsche sei, nicht verletzt und andererseits ist eine Person, die sich nur einzelner fremder Ausdrücke bedient, darum der deutschen Sprache regelmäßig doch mächtig.

Als Beteiligte, welche, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind, die Zuziehung eines Dolmetschers notwendig machen, kommen in Betracht[1]: Beschuldigte, Angeschuldigte, Angeklagte und deren gesetzliche Vertreter, Zeugen, Sachverständige, Beistände (§ 149 StPO.), Vertreter i. S. des § 322 StPO., Verteidiger i. S. des § 138 Abs. 2 StPO.[2], Privatkläger, Nebenkläger, die im § 478 Abs. 2 StPO. genannten Personen[3], Schöffen und Geschworene[4] [5].

Als richterliche Verhandlungen, welche die Zuziehung eines Dolmetschers notwendig machen, sind sowohl solche im Vorverfahren als auch die Hauptverhandlungen anzusehen.

II. Die für die Zuziehung von Dolmetschern massgebende Stelle.

Hier tauchen 2 Fragen auf, nämlich 1. wer zu bestimmen hat, ob überhaupt ein Dolmetscher zugezogen werden soll, und 2. wer darüber entscheidet, welche Person als Dolmetscher zugezogen werden soll.

1. Zur Beantwortung der ersten Frage sind wir nicht auf Umwege angewiesen, können vielmehr die Antwort den §§ 187ff.

[1]) Vgl. Jagemann, Kriminallexikon (1854) 210 oben; Bennecke, a. a. O. 410; namentlich Löwe, a. a. O. 2 zu § 187.

[2]) Als Grund für die Versagung der Genehmigung ist mit Löwe, a. a. O. 2 zu § 187 mangelnde Kenntnis der Gerichtssprache anzusehen.

[3]) Geyer, a. a. O. 457.

[4]) Solche Schöffen und Geschworenen sind zwar möglichst nicht in die Schöffenjahreslisten bzw. Geschworenenvorschlags- und Jahreslisten aufzunehmen, denn ein der Gerichtssprache nicht mächtiger Richter ist ein Unding! Vgl. auch RG. **30** 399 und dazu Beling in Bennecke-Beling 286, Anm. 14. Vgl. ferner Bennecke, a. a. O. 410, und Holtzendorff's Rechtslexikon (1880) Art. „Dolmetscher".

[5]) Außer den genannten Personen kämen noch grundsätzlich Berufsrichter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Hochschullehrer als Verteidiger, Gerichtsschreiber in Betracht; tatsächlich jedoch ist die Möglichkeit, daß diese Personen nicht deutsch können, z. Z. völlig ausgeschlossen. Vgl. auch Beling in Bennecke-Beling 285.

GVG. unmittelbar entnehmen. Denn mangels einer ausdrücklichen Bestimmung darüber, wer über Zuziehung eines Dolmetschers zu entscheiden hat, ist der Wortlaut: „so ist ein Dolmetscher zuzuziehen" dahin auszulegen, daß der Richter darüber entscheidet, der ja auch sonst derartige prozeßleitende Tätigkeiten vorzunehmen (z. B. Termine zu bestimmen, die Verhandlung zu leiten) hat. Denn es müßte ausdrücklich gesagt werden, daß über die Frage, ob ein Dolmetscher zugezogen werden soll, nicht der Richter entscheidet. Immer, wenn eine Uebersetzung durch Verkehrsdolmetscher in Frage kommt, ist also der Richter verpflichtet, festzustellen, ob die Zuziehung eines Dolmetschers notwendig ist. Er ist dazu auch allein berechtigt. Soweit eine im öffentlichen Interesse erfolgende Uebersetzung in Frage steht, entspricht dieses Ergebnis durchaus der Interessenlage: Hier braucht sich das Gericht vom Angeklagten nicht dreinreden zu lassen. Der Angeklagte hätte ja sonst leicht die Möglichkeit, in den Prozeß grundlos Schwierigkeiten [1]) hineinzubringen. Er könnte auch, wenn er zu entscheiden hätte, ob ein Dolmetscher zuzuziehen ist, vielfach seine Stellung ohne rechtfertigenden Grund verbessern. Denn der die Gerichtssprache verstehende Angeklagte gewinnt dadurch, daß er z. B. auf eine Frage des Richters erst antworten muß, nachdem der Dolmetscher sie inzwischen übersetzt hat, Zeit und kann sich die Antwort besser überlegen. Alle diese Gründe treffen auch bei den im privaten Interesse des Angeklagten erfolgenden Uebersetzungen zu.

2. Nach anderen Gerichtspunkten ist zu beantworten die Frage, wer die für die Auswahl der Persönlichkeit des Verkehrsdolmetschers maßgebende Stelle ist [2]). Zunächst ist allerdings (ebenso wie oben 1) aus dem Wortlaut des § 187 GVG. zu entnehmen, daß dies der Richter ist, und zwar nicht blos das Gericht als solches, sondern auch [3]) dessen Vorsitzender [4]), ferner

[1]) Ueber die Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten einer Verhandlung mit Hilfe von Dolmetschern treffend Sommer, a. a. O. GerS. **70** 101 ff.

[2]) Vgl. auch Sommer, a. a. O. GerS. **70** 108 f.

[3]) Darauf weist der § 193 Abs. 2 GVG. mit seiner ausdrücklichen Scheidung zwischen „Gericht" und „Richter" hin.

[4]) Der Vorsitzende ist zur Zuziehung deshalb zuständig, weil diese mit der dem Vorsitzenden übertragenen formellen Leitung des Verfahrens zusammenhängt. A. A. Meyer, Protokoll und Urteil (1909) 7.

auch der beauftragte [1]) oder ersuchte Richter. Die Auswahl steht dabei dem Gericht völlig frei [2]). Dies gilt aber nur für die im öffentlichen Interesse erfolgenden Uebertragungen (namentlich für die Beweisverkehrsdolmetscher).

Anders dagegen, wenn es sich um die Uebersetzung einer Erklärung handelt, deren Uebersetzung lediglich im Privatinteresse des Angeklagten liegt (z. B. Uebersetzung eines vom Angeklagten gestellten Antrags an das Gericht, oder die im § 258 StPO. vorgeschriebene Uebertragung). Hier wäre es engherzig, wenn man nicht dem Angeklagten gestatten würde, sich dazu — u. U. neben dem vom Gericht ausgewählten Dolmetscher — eines von ihm speziell gewünschten Dolmetschers zu bedienen, soweit nicht das öffentliche Interesse entgegensteht (z. B. der gewünschte Dolmetscher ist unfähig und verschleppt die Verhandlung).

3. Es erhebt sich noch die Frage, ob § 244 StPO. auf die Verkehrsdolmetscher Anwendung findet. Hier ist zunächst hervorzuheben, daß die R.T. Kommission [3]) dem § 244 diese Fassung wohl im Hinblick darauf gab, daß man eben nie mit Sicherheit voraussagen kann, ob nicht die Verwendung eines Beweismittels das Beweisergebnis verändert. Dieser Gesichtspunkt trifft auch bei dem Beweisverkehrsdolmetscher mit Rücksicht auf die ganze Art seines Tätigwerdens und das Objekt seiner Tätigkeit (Uebersetzungen innerhalb der Beweisaufnahme) zu. Auf ihn möchte ich deshalb den § 244 StPO. analog anwenden [4]). Anders dagegen beim reinen Verkehrsdolmetscher, bei dem nach dem Objekt seiner Tätigkeit und der Art seines Tätigwerdens keine Aussicht besteht, daß durch ihn das Beweisergebnis verändert würde.

4. Das Ablehnungsrecht der Parteien ist im § 193 GVG. geregelt. Dieser findet auf beide Arten des Verkehrsdolmetschers

[1]) Kleinfeller, Die Funktionen des Vorsitzenden (1885) 99 f.; derselbe, Lehrbuch des Civilprozeßrechts (2) 182 f.

[2]) Dieses dem Richter nach prozessualen Grundsätzen zustehende Recht der Auswahl darf und will die preußische Dolmetscherordnung vom 18. Dez. 1899 (IMBl. 1899, 856) nicht beschränken, wenn sie vorschreibt, daß in den Bezirken, für welche im Etat besondere Fonds zu Gehaltszulagen von Dolmetschern ausgeworfen sind, der Gerichtsschreiber auszuwählen sei; vgl. namentlich § 22 Abs. 2 dieser Dolmetscherordnung.

[3]) Darüber vgl. Löwe, a. a. O. 1 zu § 244.

[4]) Anderer Ansicht: RG. Rspr. 8 97. — Vgl. auch oben S. 32 Anm. 4.

Anwendung. Vgl. dazu §§ 74, 22 Ziff. 1—4, 24 Abs. 1 u. 2, 74 Abs. 2 StPO. Die Vorschrift des § 74 Abs. 1 Satz 2 StPO., wonach ein Ablehnungsgrund nicht daraus entnommen werden darf, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist, dürfte analog auf den Fall auszudehnen sein, daß er als Dolmetscher vernommen wurde [1] [2].

III. Verpflichtung zur Uebernahme des Dienstes eines Dolmetschers.

Eine Verpflichtung, als Dolmetscher zu fungieren, stellt das Gesetz nicht ausdrücklich auf [3]. § 75 StPO. verpflichtet zum Tätigwerden als Sachverständiger nur diejenigen, welche zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt sind, oder das betreffende Gewerbe (Wissenschaft, Kunst) öffentlich zum Erwerbe ausüben, oder zu dessen Ausübung öffentlich bestellt oder ermächtigt sind, oder sich zur Erstattung des Gutachtens bereit erklärt haben. Es fragt sich nun, ob diese Verpflichtung — in analoger Anwendung des § 75 StPO. — auch für die Verkehrsdolmetscher gilt. Die Frage ist bestritten [4]. Zu ihrer Beantwortung ist folgendes zu erwägen: Wo der Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben Menschentätigkeit braucht, da stellt er die benötigten Personen mit deren Einverständnis in den Staatsdienst ein und in der Regel ist niemand wider seinen Willen zu solchen Dienstleistungen verpflichtet. Indessen sind Ausnahmen von dieser Regel festgesetzt z. B. in § 360 Ziff. 11 StGB.; so sind ferner z. B. auch Zeugen, weil meist unersetzlich,

[1]) So auch bezüglich einer vorangegangenen Vernehmung als Sachverständiger, RG. **33** 198.

[2]) Aehnlich Sommer, a. a. O. GerS. **70** 107.

[3]) Beling in Bennecke-Beling 287.

[4]) Vgl. Voitus, Kontroversen **2** 426, Abs. 4. **Bejahend:** Voitus, Kommentar zur StPO. 3 zu § 193 GVG.; Geyer, a. a. O. 458 I; Struckmann-Koch, Die CPO. (1878) 1 zu § 193 GVG. (im Hinblick auf den dem § 75 StPO. entsprechenden § 407 CPO.); Motive zu § 75 StPO. Seite 60, abgedruckt bei Hahn, Materialien zur StPO. (1885 f.) Band 3, I, 121. — **Verneinend:** Beling in Bennecke-Beling 287, 366 f.; Puchelt, a. a. O. 6 zu § 75 StPO.: Endemann, Kommentar zur CPO. (1878) 3 zu § 193 GVG.; Bennecke, a. a. O. 412. — Kleinfeller, Lehrbuch des CP.rechts (1910) 182 hält nur den Gerichtsschreiber gemäß § 192 GVG. für verpflichtet; Löwe, a. a. O. 4 zu § 193 GVG. erkennt die Verpflichtung des § 75 StPO. für den Dolmetscher blos dann an, „wenn jemand gerade zum Dolmetscher öffentlich bestellt ist."

nur aus ganz bestimmten Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt (vgl §§ 51—54 StPO.). Die Sachverständigen sind in der Regel ersetzlich (fungibel)[1]: Kommt A nicht, so ist meist B als gleichwertiger Ersatz da. Deshalb ist jemand nur unter den im § 75 StPO. aufgeführten Voraussetzungen verpflichtet, vor Gericht als Sachverständiger zu fungieren. Wenn er zu dieser Betätigung überhaupt gezwungen wird, so hängt das damit zusammen, daß die Sachverständigen bei der die Ermittelung der Wahrheit verfolgenden Beweistätigkeit mitzuwirken haben. Zur Erforschung der Wahrheit muß u. U. auch ein Unbeteiligter mitwirken. Denn es ist im öffentlichen Interesse gelegen, daß die Schuldigen bestraft, die Unschuldigen freigesprochen werden. Diesem hohen öffentlichen Interesse müssen sich die Interessen des Einzelnen unterordnen. Diese Erwägungen greifen auch für die bei der Beweistätigkeit mitwirkenden Beweisverkehrsdolmetscher Platz. Auf diese ist daher m. E. der § 75 StPO. analog anzuwenden.

Anders dagegen bezüglich der lediglich zur Verständigung *außerhalb der Beweisaufnahme* zugezogenen Uebersetzer. Hier handelt es sich nicht um Ermittelung der Wahrheit. Diese ist vielmehr schon ermittelt oder soll erst ermittelt werden. Dabei sollen die reinen Verkehrsdolmetscher nicht mitwirken. Bei deren Tätigkeit handelt es sich z. B. lediglich darum, daß das Recht des Angeklagten auf Einhaltung der in seinem Interesse vorgeschriebenen Bestimmungen (etwa §§ 256, 257 Abs. 2 Satz 2 StPO.) nicht beeinträchtigt wird, m. a. W. daß ein gesetzmäßiger Prozeß gegen ihn stattfindet. Hier ist die Oeffentlichkeit nicht in dem Maß interessiert, wie bei der Beweistätigkeit.

So ist hier einerseits niemand verpflichtet, als ein im *öffentlichen* Interesse tätig werdender reiner Verkehrsdolmetscher vor Gericht auftreten: der Staat soll sich eben durch Akte der Justizverwaltung die zu solchen Uebertragungen benötigten Kräfte verschaffen. Und andererseits mutet man auch niemand zu, als ein lediglich im *Privat*interesse des Angeklagten tätig werdender reiner Verkehrsdolmetscher wider seinen Willen zu fungieren. Um dieses Privatinteresse kümmert sich der Staat nicht; dafür mag der Ange-

[1]) Treffend ist die Gegenüberstellung *Heglers*, a. a. O. ArchCivPrax. 104 219 (vgl. auch oben S. 16 Anm. 2): Zeuge ist *der* Mann, der wahrgenommen hat, Sachverständiger *ein* Mann, der Sachverständnis besitzt.

klagte sorgen, daß die von ihm gewünschten Uebersetzer freiwillig beigehen. Solche private Verkehrsdolmetscher sind als eine (allerdings im Gesetz nicht genannte) Art „Beistand“ (§ 149 StPO.) aufzufassen. So wenig wie gegenüber diesen Beiständen übt der Staat gegenüber den privaten reinen Verkehrsdolmetschern einen Zwang aus. Denn hier stehen nur private Interessen in Frage.

Wegen seiner mehrfach besprochenen nahen Verwandtschaft mit dem Sachverständigen ist auf den Beweisverkehrsdolmetscher u. a. der § 219 Abs. 2 StPO. analog anzuwenden; aus dem gleichen Grunde findet auch der das Verweigerungsrecht des Sachverständigen behandelnde § 76, ferner auch § 77 StPO.[1]) Anwendung, soweit der Dolmetscher zum Erscheinen und Tätigwerden überhaupt verpflichtet ist.

In diesen Zusammenhang gehört auch § 138 Abs. 2 StGB. Während m. E. dieser § auf die oben, A I (Seite 21 ff.) und B I erwähnten Uebersetzer unmittelbar Anwendung findet, ist eine Anwendung auf die Verkehrsdolmetscher, selbst auf die Beweisverkehrsdolmetscher durch § 2 StGB., der im materiellen Strafrecht jede Analogie verbietet, ausgeschlossen.

IV. Die Form der Zuziehung — Ladung?

Das Gericht schreibt Ladungen, d. h. „die an eine Person formell ergehenden Aufforderungen zum persönlichen Erscheinen“[2]) immer dann vor, wenn das Nichterscheinen der betr. Person für diese erhebliche Folgen, z. B. für den Angeklagten Vorführung (§ 235 StPO.), für den Zeugen oder Sachverständigen Ordnungsstrafen (§§ 50, 77 StPO.) nach sich zieht. Denn es will diese Folgen nur dann eintreten lassen, wenn kontrolliert werden kann, ob den Betreffenden die Aufforderung zum Erscheinen erreicht hat. So hängen also Ladung und Folgen des Nichterscheinens eng zusammen, und eine formelle „Ladung“ kann nur dann einen Sinn haben, wenn hinter ihr Zwangsmaßregeln stehen. Wenn aber solche gar nicht möglich sind, wie z. B. bei reinen Verkehrsdolmetschern — vergl. oben C III (Seite 37 ff.) — dann bedarf es auch keiner „Ladung“. Für das Erscheinen desselben sorgt vielmehr das Gericht auf amtlichem

[1]) Während Kriminalstrafbestimmungen gemäß § 2 StGB. nicht analog ausgedehnt werden dürfen, ist dies bei reinen Ordnungsstrafbestimmungen, zumal, wenn sie in der StPO. stehen, wohl gestattet.

[2]) Beling in Bennecke-Beling 435.

Wege, etwa in einer formlosen Mitteilung. Ebenso muß bei privatem Interesse der Angeklagte, wenn er einen solchen reinen Verkehrsdolmetscher benutzen will, für dessen Erscheinen privatim sorgen. Anders bei den Beweisverkehrsdolmetschern. Diese können nach dem oben — C III (Seite 37 ff.) — Ausgeführten gezwungen werden und es ist deshalb eine Kontrolle darüber, ob sie die Ladung erreicht hat, wünschenswert. Diese werden daher formell geladen[1]).

V. Der Inhalt der Dolmetschertätigkeit.

1. Der Umfang der Dolmetschertätigkeit ist verschieden, je nachdem, ob die der Gerichtssprache kundige Person Zeuge, Sachverständiger[2]) oder ein anderer „Beteiligter" ist[3]). Ist sie Zeuge, so ist des Dolmetschers Tätigkeit mit der Vernehmung des Zeugen erledigt. Ist sie Sachverständiger, so muß ihr der Dolmetscher die Grundlage des Gutachtens verständlich machen, ist aber nach Abgabe des Gutachtens fertig[4]). Ist dagegen ein anderer Beteiligter[5]) der Gerichtssprache nicht mächtig, so müssen ihm alle für den Beteiligten wesentlichen Verhandlungsakte die er nicht verstanden hat, verständlich gemacht werden[6]). Eine Einschränkung bedeutet § 258 StPO. (= § 313 MStGO.): dem Angeklagten müssen aus den Schlussvorträgen bloß die Anträge des Staatsanwalts und des Verteidigers übertragen werden[7]).

[1]) Beling in Bennecke-Beling 287 zu Anm. 17.

[2]) Richard Schmidt, Lehrbuch des Civilprozeßrechts (2) 656[2]: „soweit die Vernehmung einer Aussageperson in Frage kommt"; v. Kries, a. a. O 280: „Auskunftsperson".

[3]) Gleicher Ansicht: Geyer, a. a. O. 457 IV; v. Kries, a. a. O. 280; Kayser. Die Strafgerichtsverfassung etc. (1879) 46. Anderer Ansicht: Pechwell, Die MStGO. (1899) 3 zu § 116 MStGO. ohne Angabe von Gründen.

[4]) v. Kries, a. a. O. 281 oben.

[5]) Ueber den Begriff „Beteiligter" siehe oben C I a. E. (Seite 34).

[6]) RG. **43** 442 f. schließt aus dem Begriffe der mündlichen Verhandlung als unabweisbares Erfordernis, daß die zur Sachleitung und zur Sache selbst von irgend einer Seite abgegebenen Erklärungen jedenfalls ihrem wesentlichen Inhalte nach dem Angeklagten durch den Dolmetscher übersetzt werden müssen das RG. rechnet hiezu namentlich die Personalangaben des § 67 StPO., di Beweisanträge und die hierauf ergehenden Gerichtsbeschlüsse. - Vgl. auc RG. **36** 356; v. Kries, a. a. O. 280.

[7]) RG. **43** 443; Löwe 3a zu § 187 GVG.: Motive zur StPO. 18 Protokolle der Justizkommission 400.

2. Die mit Zuziehung eines Verkehrsdolmetschers bezweckte Herbeiführung der Verständigung zwischen verschiedenen Personen kann nicht immer so ohne weiteres herbeigeführt werden. So muß z. B. dem Dolmetscher[1]), welcher die zu übersetzende Aeußerung nicht verstanden hat, natürlich gestattet werden, sich durch Rückfragen zu erkundigen. Dieses Recht hat ja jede vor Gericht tätig werdende Person; es ist eine Art Anstandsregel. Solche sich lediglich auf die Ausdrucksform beziehende Fragen sind also zuzulassen. Aber solche Fragen, die sich außerhalb dieses Gebiets bewegen, dürfen nicht zugelassen werden[2]). Denn damit würde man eine von der StPO. ängstlich gehütete Einrichtung, nämlich die Bestimmung, daß nur der Vorsitzende vernehmen darf, preisgeben. Wenn von dieser Bestimmung der § 239 StPO. für beisitzende Richter, Schöffen, Geschworene, Staatsanwalt, Angeklagten, Verteidiger, der § 80 Abs. 2 StPO. für die Sachverständigen Ausnahmen festlegt, so sind dafür Erwägungen maßgebend, die auf den Dolmetscher nicht passen Bei den Richtern ist es der Gedanke, daß sie über die Tat urteilen und deshalb das Recht haben müssen, Fragen zu stellen, wenn sie Zweifel haben. Und den Parteien will man es nicht verwehren, wenn sie den Versuch machen wollen, aus den Beweismitteln noch weiteres Beweismaterial herauszuholen. So gestattet man auch einem Sachverständigen, der ja meist an der Hand von Beweismaterial Schlüsse ziehen muß, sich die Grundlage seines Gutachtens durch Fragen zu verbessern. Für den Verkehrsdolmetscher dagegen, der gar nichts mit Beweismaterial zu tun, sondern lediglich die Verständigung zu vermitteln hat, treffen diese Erwägungen nicht zu. Ob das Beweismaterial groß oder klein ist, das kann ihm völlig gleichgiltig sein. Er hat also kein Fragerecht, soweit er nicht lediglich zu dem Zweck fragt, um eine von ihm nicht recht verstandene Aeußerung richtig zu verstehen; abgesehen von solchen Fragen darf er weder an die Personen, mit denen er die Verständigung herbeiführen soll, noch gar an Dritte Fragen stellen.

[1]) Aehnlich hat auch der Richter natürlich ein Fragerecht, wenn ihm eine Uebersetzung nicht verständlich ist. Ueberhaupt hat der Richter — das folgt aus seiner Befugnis, die Verhandlung zu leiten — die Tätigkeit des Dolmetschers zu leiten. (Vgl. auch § 78 StPO.)

[2]) Anderer Ansicht: Sommer, Der Dolmetscher im Strafprozeß, GerS 70 102: „Der Dolmetscher muß aber nicht nur übersetzen, sondern bis zu einem gewissen Grade auch selbständig vernehmen."

3. Einer besonderen Besprechung bedarf noch die Frage der Verwertung fremdsprachlicher Urkunden[1]).

a) Was zunächst die Beweisurkunden d. h. diejenigen Urkunden betrifft, in denen sich die beweiserhebliche Tatsache selbst verkörpert (also etwa der gefälschte Wechsel), so müssen sie, wenn ein Gerichtsorgan sie richtig (Schriftzeichen, Aussprache!) verlesen kann, durch dieses verlesen werden[2]): § 248 StPO. ist dadurch erfüllt. Dann aber müssen sie, wenn nicht alle Beteiligte ihren Inhalt verstanden haben, noch durch einen dazu beigeschafften Uebersetzer übersetzt werden. Dieser Uebersetzer ist nach dem oben A I und B I Ausgeführten „Sachverständiger". Ist dagegen kein Gerichtsorgan zur Verlesung im stande, dann ist eben keine Urkundenbeweisaufnahme möglich. Und es muß auf den Urkundenbeweis im eigentlichen Sinn verzichtet werden, denn dieser kann nach der Formvorschrift des § 248 StPO. nur durch Verlesung erfolgen. An solche Ausnahmefälle dachte offenbar das Gesetz nicht. Man muß sich dann eben behelfen und das Beweismittel auf eine andere Art verwerten: Man wird einen Uebersetzer zuziehen, der dann in der Gerichtssprache den Inhalt der Urkunde mitteilt. Bei der Frage nach der rechtlichen Behandlung dieses Uebersetzers ist zunächst darauf hinzuweisen, daß er nicht Zeuge ist; denn es handelt sich

[1]) Darüber vgl. RG. Rspr. **5** 434, 478; E. **25** 353; **27** 161; **36** 371.

[2]) Die Verlesung fremdsprachiger Urkunden im Urtext läßt zwar RG. **27** 269 nicht zu. Diese auch von Beling (in Bennecke-Beling a. a. O. 285) geteilte Auffassung ist indes abzulehnen. Wenn z. B. gerade die Uebersetzung einer Urkunde zweifelhaft ist, so muß doch dem Gericht (man denke etwa an die Geschworenenbank) Gelegenheit gegeben werden, die Urkunde in der Ursprache zu hören. U. U. können auch erst bei der Verlesung im Urtext einem der Richter Zweifel darüber kommen, wie gewisse Worte auszulegen sind. Mit Rücksicht auf die jederzeit vorliegende Möglichkeit solcher Zweifel möchte ich die Verlesung im Urtext nicht nur als zulässig, sondern geradezu als notwendig erklären. Zum allermindesten aber ist sie mangels eines gegesetzlichen Verbots zulässig. Denn der § 186 GVG. enthält m. E. kein solches Verbot. Diese Vorschrift besagt vielmehr nur, daß das, was zum Gericht gesprochen oder geschrieben, oder vom Gericht zu den Beteiligten gesprochen wird, in deutscher Sprache vorgebracht werden muß. Aber sie bezieht sich nicht auf Urkunden, die ursprünglich gar nicht an das Gericht gerichtet wurden, und sie trifft auch nicht die Fälle, in denen sich das Gericht gar nicht an die Beteiligten wendet, sondern den rein formalen Akt der „Verlesung" i. S. des § 248 StPO. vornimmt.

nicht um Wiedergabe von Vergangenem, sondern von Gegenwärtigem. Verkehrsdolmetscher ist er auch nicht, denn es steht nicht Uebertragung von empfangsbedürftigen Willenserklärungen inter praesentes in Frage. Vielmehr ist auch dieser Uebersetzer „Sachverständiger", denn er wird wegen des Besitzes der einschlägigen Sprachkenntnisse zugezogen, damit er sie auf nicht sprachfertig vorliegende beweiserhebliche Tatsachen verwerte. Diese Beweisaufnahme ist nicht als Urkunden-, sondern lediglich als Sachverständigenbeweisaufnahme anzusehen. Denn nur der Sachverständige benützt die Urkunde unmittelbar, das Gericht nicht. Man bezeichnet auch eine Beweisaufnahme, bei der jemand über einen von ihm eingenommenen „Augenschein" berichtet, nicht als „Beweis durch Augenschein".

b) Bei prozessualen Erklärungsurkunden, d. h. solchen Urkunden, in denen zum Prozeß abzugebende Erklärungen statt mündlich — nur schriftlich niedergelegt werden, sind fremdsprachliche Urkunden (z. B. ein französischer Strafantrag) regelmäßig gemäß § 186 GVG. unbeachtlich. Wo aber, wie z. B. in § 188 GVG. ausdrücklich eine schriftliche Verständigung in der Hauptverhandlung zugelassen wird, da wird man auch fremdsprachliche schriftliche Erklärungen in der Hauptverhandlung zulassen müssen. Auf solche bezieht sich § 248 StPO. nicht, denn er betrifft blos Beweisurkunden, keine Prozeßerklärungen. Der zur Uebertragung solcher Prozeßerklärungsurkunden etwa zugezogene Uebersetzer kann nicht als „Sachverständiger" aufgefaßt werden, denn seine Tätigkeit bezieht sich nicht auf Beweismaterial, sondern er überträgt in der Verhandlung zum Prozeß (schriftlich) abgegebene Erklärungen, m. a. W. er vermittelt den Verkehr im Prozeß, ist also Verkehrsdolmetscher (und zwar sowohl reiner Verkehrsdolmetscher als auch eventuell Beweisverkehrsdolmetscher).

VI. Form der Verdolmetschung.

Das Gesetz schreibt nur vor, daß ein Dolmetscher zugezogen werden muß und macht darüber, wie er tätig werden soll, keine Vorschriften. Einer schriftlichen Verständigung z. B. steht nichts im Wege. Dies kann etwa dann nötig werden, wenn der Dolmetscher selbst stumm ist. Man wird zwar solche stumme Dolmetscher möglichst nicht zuziehen, denn ihre Verwendung würde dem Mündlich-

keitsprinzip widersprechen; indes kann es Fälle geben, wo man die Zuziehung eines solchen stummen Dolmetschers nicht umgehen kann.

Im Vorverfahren wird man es (wie im § 82 StPO.) von der Anordnung des Richters abhängen lassen, ob die Dolmetscher ihr Gutachten schriftlich oder mündlich zu erstatten haben; denn im Vorverfahren wird weder Unmittelbarkeit noch Mündlichkeit in dem Maße verlangt, wie bei der Hauptverhandlung.

VII. Vereidigung des Dolmetschers.

1. Der Dolmetscher[1]) hat gemäß § 191 GVG. einen Eid dahin zu leisten, daß er treu und gewissenhaft übertragen werde. Aus dieser Fassung geht hervor, daß das Gesetz für den Dolmetscher nur den Voreid kennt[2]). Da also jede als Dolmetscher zu verwendende Person schwören muß, können grundsätzlich solche Personen, die nicht geschworen haben, auch nicht als Dolmetscher verwendet werden. Nun kennt unsere Gesetzgebung allerdings eine absolute Eidesunfähigkeit nicht. Immerhin ist gemäß § 161 StGB. gegen gewisse Personen auf die dauernde Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, zu erkennen. Auch sind gemäß §§ 56, 72 StPO. gewisse Personen, wenn sie als Zeugen oder Sachverständige tätig werden, ausnahmsweise unbeeidigt zu vernehmen. Vernommen werden diese Personen; blos dürfen sie nicht beeidigt werden. Es fragt sich nun, ob diese Personen auch als Dolmetscher nicht beeidigt werden dürfen und ob sie unbeeidigt dann überhaupt Dolmetscherdienste leisten dürfen[3]). Die erste Frage ist zu bejahen, die zweite zu verneinen. Diese Antwort ergibt sich auf grund folgender Erwägungen:

Bei den Jugendlichen, bei den Meineidigen und bei den Nichtverdächtigen hat das Gesetz keine Hoffnung, daß ein Eid sie veranlassen werde, als Zeuge oder Sachverständiger die reine Wahrheit zu sagen; sie scheinen ihm trotz eines Eides nicht glaubwürdig

[1]) Mit Ausnahme des als Dolmetscher verwendeten Gerichtsschreibers (§ 192 Satz 2 GVG.)

[2]) Hieran ändert auch der Entwurf einer StPO. und Novelle zum GVG. 1908 nichts, der z. B. im § 77 auch einen Nacheid des Sachverständigen vorsieht.

[3]) Darüber vgl. auch Sommer, a. a. O. GerS. **70** 101, 109; Bennecke, a. a. O. 410 f.; Kleinfeller, Funktionen des Vorsitzenden, XVIII Nachtrag zu Seite 98 Anm. 2; Beling in Bennecke-Beling 288.

genug [1]). Das gleiche gilt auch dann, wenn solche Personen Dolmetscherdienste leisten sollen. Man wird die im § 56 StPO. genannten Personen also auch nicht den Dolmetschereid schwören lassen. Aber während das Gesetz diese Personen als Zeugen oder Sachverständige einfach uneidlich vernehmen läßt, wird man eine solche uneidliche Verwendung von Dolmetschern bei den vom Gesetz im öffentlichen Interesse vorgeschriebenen Uebertragungen nicht gestatten (z. B. bei der Uebersetzung einer italienischen Zeugenaussage in's Deutsche) [2]) [3]). Denn das öffentliche Interesse läßt es nicht zu, daß für solche Uebertragungen unglaubwürdige Personen verwendet werden. Anders dagegen wiederum bei den lediglich im privaten Interesse vorgeschriebenen bzw. zugelassenen Uebertragungen (z. B. § 258 StPO., oder Uebersetzung eines Parteiantrags); hier mag sich der Interessent (der Angeklagte) ruhig eines unglaubwürdigen Uebersetzers bedienen, wenn er will. Der Staat redet ihm da nicht drein. Immerhin ist zweifelhaft, ob der Angeklagte hier verlangen kann, daß dieser Privatdolmetscher beeidigt wird. Ich möchte die Frage verneinen, ohne hier näher darauf einzugehen. Denn der Angeklagte wird auf die Beeidigung solcher Privatdolmetscher, denen er ja besonders Vertrauen schenkt, regelmäßig verzichten [4]).

[1]) RG. **36** 278. Vgl. hiezu auch RG. **9** 51.

[2]) Vgl. Sommer, a. a. O. GerS. **70** 109: es „besteht kein Grund, jemand, lediglich weil er noch nicht 18 Jahre alt ist, als Dolmetscher abzulehnen, wenn er sonst geeignet erscheint."

[3]) Auch ist bei Personen unter 16 Jahren das zu wunschgemäßer Erfüllung der Dolmetscherfunktion neben Sprachkenntnissen erforderliche Verständnis für die Ausdrucksweise der Gesetze und den Gang der Verhandlung nicht in genügendem Maße vorhanden. Vgl. dazu Sommer, a. a. O. GerS. **70** 101.

[4]) Die weiter noch auftauchende Frage, ob § 154 StGB. (vgl. dazu §§ 155 Abs. 2, 157, 161 StGB.) auf den Verkehrsdolmetscher (beide Arten!) Anwendung findet, ist ebenso wie bezüglich des § 138 Abs. 2 StGB. — vgl. oben C III a. E. (Seite 39) — im Hinblick auf den jede Analogie verbietenden § 2 StGB. zu verneinen. Anderer Ansicht ist die HM., vgl. Olshausen, StGB. (8) 1 zu § 154 und die dort Genannten. Indes wird die HM. m. E. in dem Fall vor Schwierigkeiten gestellt, wenn ein Gerichtsschreiber, der keinen eigentlichen Eid geschworen hat — vgl. § 192 Satz 2 GVG. — falsch übertragen hat. Eine Bestrafung des Gerichtsschreibers aus § 154 StGB. wird auch die HM. nicht befürworten wollen und käme dadurch zu einer Privilegierung der Gerichtsschreiber vor anderen Dolmetschern.

VIII. Prozessualische Rechtsbehelfe gegen unterbliebene oder falsche Verdolmetschung.

1. Ist die Verdolmetschung solcher Erklärungen unterblieben, die hätten übersetzt werden müssen [1]), so sind die einschlägigen Rechtsnormen (§§ 187 GVG., 258 StPO. u. s. w.) nicht oder nicht richtig angewendet worden, und darauf kann gemäß § 376 StPO. die Revision gestützt werden [2]).

2. Ist eine Erklärung falsch übersetzt worden, so ist danach zu scheiden, welcher Art die Erklärung war.

a) Hat die Uebersetzung sich auf eine innerhalb der Beweisaufnahme von und zu Beweispersonen abgegebene Erklärung bezogen [3]), so kann in analoger Anwendung der §§ 389 Ziff. 2 und 492 Ziff. 2 StPO. Wiederaufnahme des Verfahrens stattfinden; diese Auffassung rechttertigt sich durch die nahe Verwandschaft dieser Uebersetzungen mit dem Gutachten eines Sachverständigen: hier wie dort durchaus Beweisinteresse.

b) Wurden dagegen andere [4]) Erklärungen durch Verkehrsdolmetscher falsch übersetzt, so ist eine analoge Anwendung dieser blos für Beweisverfälschungen geltenden Vorschriften nicht möglich; eine Wiederaufnahmemöglichkeit ist hier nicht gegeben.

IX. Protokollierung.

1. Das Protokoll ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen [5]). Nur für einige Fälle legen Satz 2 und 3 des § 187 Abs. 1 GVG. Ausnahmen fest.

2. Bezüglich des Protokollinhalts, der übrigens mit der Frage der Anfechtbarkeit durch Rechtsbehelfe eng zusammenhängt, sind vom Gesetz keine besonderen Vorschriften gegeben. Eine genaue Angabe darüber, bei welchen einzelnen Veranlassungen und in welcher Art der Dolmetscher tätig geworden sei, erübrigt sich demgemäß [6]). Auch hat das Protokoll hinsichtlich der Betätigung des

[1]) Darüber vgl. oben C I (Seite 31 ff.) und C V (Seite 40 ff.)

[2]) So auch neuerdings RG. **43** 441 ff.

[3]) Vgl. oben A II 2 (Seite 25 f.). Ebenso die nicht hierher gehörigen Fälle A I (Seite 21—24).

[4]) Vgl. oben A II 1 (Seite 25).

[5]) Meyer, Protokoll und Urteil im Zivil- und Strafprozesse (3) 6 f.; Beling in Bennecke-Beling 288.

[6]) RG. **43** 442; **1** 397; Rspr. **1** 678; JurW. **19** 270 (v. 20. Juni 1890). Vgl. Löwe, a. a. O. 8 zu § 187 GVG.

Dolmetschers nicht die im § 274 StPO. festgelegte ausschließliche Beweiskraft und es steht der Beachtung sonstiger Erkenntnisquellen nichts im Wege[1]). So hat z. B. das RG. auf Grund einer schriftlichen Aeußerung des Dolmetschers, daß er die Personalien der Zeugen, die vom Verteidiger gestellten Beweisanträge und die darauf ergangenen Gerichtsbeschlüsse dem Angeklagten nicht übertragen habe, der Revision stattgegeben [1]).

Die Unterscheidung zwischen reinen- und Beweis-Verkehrs-Dolmetschern erweist sich auch hier fruchtbar. Was der Uebersetzer als reiner Verkehrsdolmetscher überträgt, davon wird in der Regel im Protokoll nichts zu erwähnen sein. Denn es wird vermutet, daß das Gericht, hier gesetzmäßig verfahren ist[1]). Was er dagegen als Beweisverkehrsdolmetscher (auch — was nicht hierher gehört — als sachverständiger Zeuge oder Sachverständiger) niederlegt, wird in Schöffengerichtsprotokollen durchweg, bei anderen Protokollen im wesentlichen zu verwerten, vielfach auch ausdrücklich wiederzugeben sein (vergl. § 273 StPO.).

3. Laut ausdrücklicher Vorschrift des § 272 Ziff. 2 StPO. muß das Protokoll den Namen des Dolmetschers enthalten. Für Zeugen und Sachverständige fehlt eine diesbezügliche Vorschrift. Immerhin werden deren Namen für den Fall ihrer Verwendung gemäß § 372 StPO., wonach das Protokoll den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben muß, anzugeben sein.

II. Andere Uebersetzungen als zwischen Gerichtssprache und Ausländischer Sprache.

A. Deutsche Mundarten.

Wenn aus einer deutschen Mundart in das Hochdeutsche (oder umgekehrt) oder aus einer deutschen (auch einer ausgestorbenen) Mundart in eine andere deutsche Mundart übersetzt wird, so handelt es sich um Uebersetzungen innerhalb der deutschen Sprache. Die Mundartdolmetscher vermitteln also die Verständigung mit Personen, welche der deutschen Sprache mächtig sind. Dem Wortlaut des § 187 GVG. nach findet dieser auf solche Mundartübertragungen keine Anwendung. Und doch wird sich manchmal in solchen Fällen

[1]) RG. **43** 442.

die Zuziehung von Vermittlern nicht vermeiden lassen[1]). Die Frage, wie dieser Mundartdolmetscher rechtlich zu behandeln sei, scheint sich am einfachsten zu lösen, wenn man ihn als Sachverständigen auffaßt[2]). Man begründet diese Auffassung dann damit, daß er nicht Dolmetscher sei, weil es sich nicht um die Verständigung mit Personen handle, welche der deutschen Sprache nicht mächtig seien.

Diese Auffassung ist indes abzulehnen. Denn zwischen Verhandlungen mit Personen, welche der deutschen Sprache nur in der Form einer Mundart mächtig sind, und mit solchen Personen, welche der deutschen Sprache überhaupt nicht mächtig sind, besteht bezüglich der Verständigung kein Unterschied in der Interessenlage. Das Gesetz hätte auch zweifellos den Mundartdolmetscher nicht anders behandelt als den von ihm in §§ 187 ff. GVG. geregelten Dolmetscher, wenn es an die Möglichkeit der Zuziehung von Mundartdolmetschern gedacht hätte. Für diese Mundartdolmetscher gilt daher das Gleiche wie das oben I (Seite 21—47) Gesagte. Namentlich finden auf die Mundart-Verkehrsdolmetscher zunächst die §§ 187 ff. GVG. analoge Ausdehnung. Soweit diese Vorschriften Lücken lassen, gilt dann das gleiche wie oben unter I.

B. Andere Sprachen.

Dasselbe gilt m. E. bei Uebersetzung von und in die oben — Einleitung I 2 c und d (Seite 4) — erwähnten regellosen Jargons, sowie die Geheim- und Spezialsprachen Eine Erörterung der Fragen im einzelnen erübrigt sich daher.

---

[1]) So wurde im Eulenburgprozeß auf Wunsch der Berliner Geschworenen ein solcher Vermittler zur Verständigung mit den beiden oberbayrischen Zeugen Riedl und Ernst zugezogen.

[2]) Auf diesen Standpunkt stellte sich z. B. im Eulenburgprozeß der damalige Oberstaatsanwalt Dr. Isenbiel und das Gericht.

Schluss.

Die Ergebnisse können kurz dahin zusammengefaßt werden:

1. Wenn in einem Strafprozeß Personen mit Uebersetzungen betraut werden, so finden auf sie darum die gesetzlichen Bestimmungen über Dolmetscher (insbes. §§ 187 ff. GVG.) nicht ohne weiteres Anwendung. Vielmehr ist der Sprachkundige, der eine in der fremdsprachlichen Erklärung jemandes bestehende, beweiserhebliche Tatsache dem Gericht deutsch mitteilt (z. B. erklärt „Der Angeklagte rief mir in französischer Sprache das Wort »Lausbube« zu") als sachverständiger Zeuge zu behandeln. Ferner ist der Sprachkundige, der seine Sprachkenntnisse auf eine dem Gericht nicht sprachfertig vorliegende, beweiserhebliche Tatsache anwendet (z. B. den gefälschten in fremder Sprache abgefaßten Wechsel ins Deutsche übersetzt) Sachverständiger.

Auf diese zwei Arten von Uebersetzern werden also primär die Vorschriften über Zeugen und Sachverständige, nicht diejenigen über Dolmetscher angewendet.

2. Nach Ausscheidung dieser zwei Kategorieen bleiben noch übrig die Uebersetzer, welche zu dem Zweck zugezogen werden, um eine in der Verhandlung zum Prozeß abgegebene empfangsbedürftige Erklärung dem Adressaten verständlich zu machen; auf diese, von den Sachverständigen streng zu scheidenden „Verkehrsdolmetscher" sind zunächst die §§ 187 ff. GVG. und die auf Dolmetscher bezüglichen Vorschriften der StPO. in Anwendung zu bringen. Die von diesen Gesetzen für die rechtliche Behandlung der Dolmetscher gegebenen Vorschriften lassen jedoch viele Lücken; z. B. die Fragen, wer zur Uebernahme des Dolmetscherdienstes verpflichtet ist, wie der Dolmetscher zur Sitzung heranzuziehen („laden"?) ist, u. a. m.

sind vom Gesetz nicht geregelt. Diese Lücken können aber m. E. nicht bezüglich aller Verkehrsdolmetscher in gleicher Weise ausgefüllt. m. a. W. die Verkehrsdolmetscher dürfen nicht alle über einen Kamm geschoren werden. Vielmehr sind innerhalb der Verkehrsdolmetscher nach den dabei obwaltenden, verschiedenen Interessenlagen zwei Arten zu unterscheiden, nämlich

a) die „reinen Verkehrsdolmetscher", welche Erklärungen außerhalb der Beweisaufnahme übertragen,

b) die „Beweisverkehrsdolmetscher", welche Erklärungen innerhalb der Beweisaufnahme übertragen.

Beim Tätigwerden der ersten Gruppe, z. B. wenn der reine Verkehrsdolmetscher gemäß § 258 StPO. dem der Gerichtssprache nicht kundigen Angeklagten aus dem Plaidoyer des Staatsanwalts dessen Antrag in seine Heimatsprache überträgt, steht die Wahrheitserforschung, das Beweisinteresse nicht in Frage. Hier handelt es sich vielmehr lediglich um Vermittlung des prozessualen Verkehrs, um Verständigung, sozusagen um Verkehrsinteresse. Die vom Gesetz für die Sachverständigen gegebenen Bestimmungen, bei deren Festsetzung lediglich das Beweisinteresse in Betracht kam, können auf diese reinen Verkehrsdolmetscher m. E. nicht (selbst nicht einmal analog) angewendet werden. Hier muß vielmehr zur Ausfüllung der vom Gesetz gelassenen Lücken von Grund aus neu aufgebaut werden.

Anders dagegen bei den Beweisverkehrsdolmetschern. Hier steht das Verkehrs- und das Beweisinteresse gleichsam in Idealkonkurrenz. Regelmäßig allerdings steht dabei das Beweisinteresse hier so sehr im Vordergrund, daß zur Ausfüllung der vom Gesetz gelassenen Lücken die Vorschriften über Sachverständige in weitem Maß — wenn auch mit Vorsicht — verwendet werden können.

Für die Anwendung dieser Grundsätze bei den einzelnen Vorschriften vgl. die Ausführungen in I C, Seite 31 ff.

3. Dies alles gilt sowohl bei Uebersetzungen zwischen Gerichtssprache und ausländischen Sprachen als auch bei anderen Uebersetzungen, z. B. aus der Gerichtssprache in eine Mundart oder in andere Sprachen (z. B. Geheimsprachen, Esperanto u. s. w.)